

Amtsblatt der Europäischen Union

C 321



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

11. September 2023

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2023/C 321/01

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2023/C 321/02

Rechtssache C-376/20 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 13. Juli 2023 — Europäische Kommission/CK Telecoms UK Investments Ltd, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, EE Ltd (Rechtsmittel – Wettbewerb – Verordnung [EG] Nr. 139/2004 – Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen – Mobile Telekommunikationsdienste – Beschluss, mit dem ein Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird – Oligopolistischer Markt – Erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs – Nicht koordinierte Auswirkungen – Beweismaß – Beurteilungsspielraum der Europäischen Kommission in Wirtschaftsfragen – Grenzen der gerichtlichen Kontrolle – Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse – Für den Nachweis einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs relevante Faktoren – Begriffe „wichtige Wettbewerbskraft“ und „nahe Wettbewerber“ – Nähe des Wettbewerbs zwischen den Parteien des Zusammenschlusses – Quantitative Analyse der Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses auf die Preise – Effizienzvorteile – Verfälschung – Vom Gericht der Europäischen Union von Amts wegen geprüfte Rüge – Nichtigerklärung)

2

DE

| | | |
|---------------|---|---|
| 2023/C 321/03 | Verbundene Rechtssachen C-615/20 und C-671/20, YP u. a. (Aufhebung der Immunität und Suspendierung eines Richters): Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 13. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie — Polen) — Strafverfahren gegen YP u. a. (C-615/20), M. M. (C-671/20) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – Rechtsstaatlichkeit – Wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen – Unabhängigkeit der Richter – Vorrang des Unionsrechts – Art. 4 Abs. 3 EUV – Pflicht zu loyaler Zusammenarbeit – Von der Izba Dyscyplinarna [Disziplinkammer] des Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht, Polen] angeordnete Aufhebung der strafrechtlichen Immunität eines Richters und Suspendierung eines Richters vom Dienst – Fehlende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dieser Kammer – Änderung der Zusammensetzung des Spruchkörpers, der über eine zuvor diesem Richter zugewiesene Rechtssache zu entscheiden hat – Für nationale Gerichte unter Androhung von Disziplinarstrafen geltendes Verbot der Infragestellung der Legitimität eines Gerichts, der Erschwerung seines Funktionierens oder der Beurteilung der Rechtmäßigkeit oder der Wirksamkeit der Ernennung von Richtern und ihrer richterlichen Befugnisse – Verpflichtung der betreffenden Gerichte und der für die Bestimmung und Änderung der Zusammensetzung von Spruchkörpern zuständigen Organe, die Maßnahmen zur Aufhebung der strafrechtlichen Immunität und zur Suspendierung des betreffenden Richters unangewendet zu lassen – Verpflichtung dieser Gerichte und Organe, die nationalen Vorschriften, in denen diese Verbote aufgestellt werden, außer Acht zu lassen) | 3 |
| 2023/C 321/04 | Verbundene Rechtssachen C-363/21 und C-364/21, Ferrovienord u. a.: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 13. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte dei conti — Italien) — Ferrovienord SpA/Istituto Nazionale di Statistica — ISTAT (C-363/21), Federazione Italiana Triathlon/Istituto Nazionale di Statistica — ISTAT, Ministero dell’Economia e delle Finanze (C-364/21) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist – Wirtschaftspolitik – Verordnung [EU] Nr. 549/2013 – Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union [ESVG] – Richtlinie 2011/85/EU – Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten – Nationale Rechtsvorschrift, die die Zuständigkeit des Rechnungshofs beschränkt – Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) | 4 |
| 2023/C 321/05 | Rechtssache C-426/21, Ocilion IPTV Technologies: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 13. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Ocilion IPTV Technologies GmbH/Seven.One Entertainment Group GmbH, Puls 4 TV GmbH & Co. KG (Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges Eigentum – Urheberrecht in der Informationsgesellschaft – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 3 – Recht der öffentlichen Wiedergabe – Art. 5 Abs. 2 Buchst. b – Sogenannte „Privatkopieausnahme“ – Anbieter eines „Internet Protocol Television“ [IPTV]-Dienstes – Zugang zu geschützten Inhalten ohne Zustimmung der Rechtsinhaber – Online-Videorecorder – Zeitversetzter Abruf – Deduplizierungstechnik) | 5 |
| 2023/C 321/06 | Rechtssache C-757/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 13. Juli 2023 — Nichicon Corporation/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Feststellung eines Urteils durch das Gericht – Art. 118 der Verfahrensordnung des Gerichts – Kopie des zuzustellenden Urteils – Unterschriften der Richter – Kartelle – Art. 101 AEUV – Markt für Aluminium- und Tantal-Elektrolytkondensatoren – Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen in Bezug auf mehrere Bestandteile der Preise – Begriff „bezweckte Zuwiderhandlung“ – Beweislast der Europäischen Kommission – Unternehmenserklärungen – Zuverlässigkeit – Räumliche Ausdehnung eines wettbewerbswidrigen Verhaltens – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Geldbuße – Berechnung des Grundbetrags – Zu berücksichtigende Umsätze – Mildernde Umstände – Unbeschränkte Ermessensnachprüfung) | 6 |
| 2023/C 321/07 | Rechtssache C-759/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 13. Juli 2023 — Nippon Chemi-Con Corporation/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Feststellung eines Urteils durch das Gericht – Art. 118 der Verfahrensordnung des Gerichts – Kopie des zuzustellenden Urteils – Unterschriften der Richter – Kartelle – Art. 101 AEUV – Markt für Aluminium- und Tantal-Elektrolytkondensatoren – Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen in Bezug auf mehrere Bestandteile der Preise – Begriff „bezweckte Zuwiderhandlung“ – Beweislast der Europäischen Kommission – Räumliche Ausdehnung eines wettbewerbswidrigen Verhaltens – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Geldbuße – Berechnung des Grundbetrags – Zu berücksichtigende Umsätze – Mildernde Umstände – Unbeschränkte Ermessensnachprüfung) | 7 |

| | | |
|---------------|---|----|
| 2023/C 321/08 | Rechtssache C-765/21, Azienda Ospedale-Università di Padova: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Padova — Italien) — D. M./Azienda Ospedale-Università di Padova (Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Gesundheit – Nationale Regelung, nach der Personen, die im Gesundheitswesen tätig sind, verpflichtet sind, sich impfen zu lassen – Freistellung ohne Entgeltfortzahlung von Beschäftigten, die den Impfstoff ablehnen – Verordnung [EG] Nr. 726/2004 – Humanarzneimittel – Covid 19 Impfstoffe – Verordnung [EG] Nr. 507/2006 – Gültigkeit der bedingten Zulassungen – Verordnung [EU] 2021/953 – Verbot der Ungleichbehandlung von geimpften und nicht geimpften Personen – Unzulässigkeit) | 7 |
| 2023/C 321/09 | Rechtssache C-35/22, CAJASUR Banco: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Malaga — Spanien) — CAJASUR Banco S.A./JO, IM (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Art. 6 Abs. 1 – Von den nationalen Gerichten für nichtig erklärte allgemeine Bedingungen eines Hypothekendarlehensvertrags – Gerichtlicher Rechtsbehelf – Anerkenntnis vor Klagebeantwortung – Nationale Regelung, die von einem Verbraucher verlangt, dass er gegenüber dem betreffenden Gewerbetreibenden vorgerichtliche Schritte unternimmt, damit ihm die Kosten des gerichtlichen Verfahrens nicht auferlegt werden – Grundsatz der geordneten Rechtspflege – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz) | 8 |
| 2023/C 321/10 | Verbundene Rechtssachen C-73/22 P und C-77/22: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. Juli 2023 — Grupa Azoty S.A., Azomureş SA, Lipasmata Kavalas LTD Ypokatastima Allodapis/Europäische Kommission (C-73/22 P), Advansa Manufacturing GmbH, Beaulieu International Group NV u. a./ Dralon GmbH, Europäische Kommission (C-77/22 P) (Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten – Förderfähige Wirtschaftssektoren – Ausschluss des Sektors der Herstellung von Stickstoffzeugnissen und Düngemitteln – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Klagerecht natürlicher und juristischer Personen – Art. 263 Abs. 4 AEUV – Voraussetzung der unmittelbaren Betroffenheit des Klägers) | 9 |
| 2023/C 321/11 | Rechtssache C-87/22, TT [Widerrechtliches Verbringen des Kindes]: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg — Österreich) — TT/AK (Vorlage zur Vorabentscheidung – Zuständigkeit in Fragen elterlicher Verantwortung – Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 – Art. 10 und 15 – Verweisung an ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats, das den Fall besser beurteilen kann – Voraussetzungen – Gericht des Mitgliedstaats, in den das Kind widerrechtlich verbracht wurde – Haager Übereinkommen von 1980 – Wohl des Kindes) | 10 |
| 2023/C 321/12 | Rechtssache C-106/22, Xella Magyarország: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Xella Magyarország Építőanyagipari Kft./Innovációs és Technológiai Miniszter (Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Kapitalverkehr – Niederlassungsfreiheit – Verordnung [EU] 2019/452 – Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die einen Überprüfungsmechanismus für ausländische Investitionen in als „strategisch“ angesehene gebietsansässige Unternehmen regeln – Auf der Grundlage dieser Rechtsvorschriften getroffene Entscheidung, mit der einer gebietsansässigen Gesellschaft der Erwerb sämtlicher Anteile an einer anderen gebietsansässigen Gesellschaft verboten wird – Erworbenes Unternehmen, das als „strategisch“ angesehen wird, weil seine Haupttätigkeit den Abbau bestimmter Grundrohstoffe wie Kies, Sand und Ton betrifft – Erwerbendes Unternehmen, das als „ausländischer Investor“ angesehen wird, weil es zu einer Gruppe von Gesellschaften gehört, deren Dachgesellschaft ihren Sitz in einem Drittstaat hat – Beeinträchtigung oder drohende Beeinträchtigung eines Interesses des Staates, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats – Ziel der Gewährleistung der Sicherheit der Versorgung mit Grundrohstoffen zugunsten des Bausektors, insbesondere auf regionaler Ebene) | 11 |
| 2023/C 321/13 | Rechtssache C-134/22, G GmbH: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts — Deutschland) — MO/SM als Insolvenzverwalter über das Vermögen der G GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Massenentlassungen – Richtlinie 98/59/EG – Information und Konsultation – Art. 2 Abs. 3 Unterabs. 2 – Verpflichtung des Arbeitgebers, der eine Massenentlassung beabsichtigt, der zuständigen Behörde eine Abschrift der Auskünfte zu übermitteln, die den Arbeitnehmervertretern mitgeteilt wurden – Zweck – Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung) | 11 |
| 2023/C 321/14 | Rechtssache C-136/22 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. Juli 2023 — Debrégeas et associés Pharma SAS (D & A Pharma)/Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (Rechtsmittel – Humanarzneimittel – Verordnung [EG] Nr. 726/2004 – Entscheidung der Europäischen Arzneimittel-Agentur [EMA], die Einsetzung einer wissenschaftlichen Beratergruppe nicht zu verlängern – Nichtigkeitsklage einer Person, die eine Genehmigung für das Inverkehrbringen beantragt – Zulässigkeit – Rechtsschutzinteresse – Bestehendes und gegenwärtiges Interesse, das sich aus einer anderen Klage ergeben kann – Voraussetzungen) | 12 |

| | | |
|---------------|--|----|
| 2023/C 321/15 | Rechtssache C-180/22, Mensing II: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 13. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Finanzamt Hamm/Harry Mensing (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 311 ff. – Sonderregelungen für Kunstgegenstände – Differenzbesteuerung – Steuerpflichtige Wiederverkäufer – Lieferung von Kunstgegenständen durch den Urheber oder seine Rechtsnachfolger – Innergemeinschaftliche Umsätze – Recht auf Vorsteuerabzug) | 13 |
| 2023/C 321/16 | Rechtsache C-265/22, Banco Santander [Bezugnahme auf einen offiziellen Index]: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 13. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n. 17 de Palma de Mallorca — Spanien) — ZR, PI/Banco Santander SA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Hypothekendarlehensverträge – Einen variablen Zinssatz vorsehende Klausel – Auf den effektiven Jahreszinssätzen für von Kreditinstituten gewährte Hypothekendarlehen beruhender Referenzindex – Durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgelegter Index – In der Präambel dieses Rechtsakts enthaltene Hinweise – Kontrolle des Transparenzerfordernisses – Beurteilung der Missbräuchlichkeit) | 13 |
| 2023/C 321/17 | Rechtssache C-313/22, ACHILLEION: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 13. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Elegktiko Synedrio — Griechenland) — Achilleion Anonymi Xenodocheiaki Etaireia/Elliniko Dimosio (Vorlage zur Vorabentscheidung – Strukturfonds – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung [EFRE] – Kofinanzierung – Verordnung [EG] Nr. 1260/1999 – Art. 30 Abs. 4 und Art. 39 Abs. 1 – Dauerhaftigkeit investitionsbezogener Operationen – „Erhebliche Veränderung“ einer kofinanzierten Operation – Rückforderung einer Beihilfe bei Übertragung des Betriebs, der Gegenstand der Operation ist – Auswirkungen der spezifischen Umstände dieser Übertragung) | 14 |
| 2023/C 321/18 | Rechtssache C-344/22, Gemeinde A: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 13. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Gemeinde A/Finanzamt (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. c – Dienstleistungen gegen Entgelt – Einrichtungen des öffentlichen Rechts – Gemeinde, die für die Bereitstellung von für jedermann zugänglichen Kureinrichtungen eine Kurtaxe erhebt) | 15 |
| 2023/C 321/19 | Rechtssache C-107/23 PPU, Lin: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 24. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Braşov — Rumänien) — Strafverfahren gegen C.I., C.O., K.A., L.N., S.P. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Art. 325 Abs. 1 AEUV – SFI-Übereinkommen – Art. 2 Abs. 1 – Verpflichtung zur Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union durch abschreckende und wirksame Maßnahmen – Pflicht, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Schwerer Mehrwertsteuerbetrug – Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verantwortlichkeit – Urteil eines Verfassungsgerichts, mit dem eine nationale, die Gründe für die Unterbrechung dieser Frist regelnde Bestimmung für ungültig erklärt wurde – Systemische Gefahr der Straflosigkeit – Schutz der Grundrechte – Art. 49 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen – Erfordernisse der Vorhersehbarkeit und der Bestimmtheit des Strafgesetzes – Grundsatz der rückwirkenden Anwendung des günstigeren Strafgesetzes [lex mitior] – Grundsatz der Rechtssicherheit – Nationaler Schutzstandard für die Grundrechte – Pflicht der Gerichte eines Mitgliedstaats, Urteile des Verfassungsgerichts und/oder des obersten Gerichts dieses Mitgliedstaats im Fall der Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht unangewendet zu lassen – Disziplinarische Verantwortlichkeit der Richter im Fall der Nichtbeachtung dieser Urteile – Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts) | 16 |
| 2023/C 321/20 | Rechtssache C-665/21 P: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. Mai 2023 — MKB Multifunds BV/Europäische Kommission, Königreich der Niederlande (Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Staatliche Beihilfen – Staatliche Beihilfe, die ein Mitgliedstaat einem Dachfonds gewährt haben soll – Vorprüfung durch die Europäische Kommission – Beschluss der Kommission, mit dem festgestellt wird, dass keine staatliche Beihilfe vorliegt – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Verordnung [EU] 2015/1589 – Art. 1 Buchst. h – Begriff „Beteiligte“) | 17 |
| 2023/C 321/21 | Rechtssache C-55/23, Jurtukała: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 17. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy Szczecin — Prawobrzeże i Zachód w Szczecinie — Polen) — PA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Antwort, die klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann – Zuständigkeit, anzuwendendes Recht, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses – Verordnung [EU] Nr. 650/2012 – Art. 10 Abs. 1 Buchst. a – Subsidiäre Zuständigkeit – Art. 267 AEUV – Pflicht zur Befolgung der Vorgaben eines übergeordneten Gerichts) | 18 |

| | | |
|---------------|---|----|
| 2023/C 321/22 | Rechtssache C-94/23 P: Rechtsmittel der Puma SE gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 7. Dezember 2022 in der Rechtssache T-623/21, Puma SE gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 20. Februar 2023 | 18 |
| 2023/C 321/23 | Rechtssache C-270/23 P: Rechtsmittel der Topcart GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 15. Februar 2023 in der Rechtssache T-8/22, Topcart GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 25. April 2023 | 19 |
| 2023/C 321/24 | Rechtssache C-336/23, HP — Hrvatska pošta: Vorabentscheidungsersuchen des Visoki upravni sud Republike Hrvatske (Kroatien), eingereicht am 26. Mai 2023 — HP — Hrvatska pošta d.d./Povjerenik za informiranje | 19 |
| 2023/C 321/25 | Rechtssache C-337/23, APS Beta Bulgaria und Agentsia za kontrol na prosrocheni zadalzhenia: Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 29. Mai 2023 — „APS beta Bulgaria“ EOOD, „Agentsia za kontrol na prosrocheni zadalzhenia“ AD | 20 |
| 2023/C 321/26 | Rechtssache C-343/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 31. Mai 2023 von Jean-Marc Colombani gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 22. März 2023 in der Rechtssache T-113/22, Colombani/EAD | 22 |
| 2023/C 321/27 | Rechtssache C-347/23, Zabitoń: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 2. Juni 2023 — LB, JL/Getin Noble Bank S.A. | 23 |
| 2023/C 321/28 | Rechtssache C-348/23, BNP Paribas Bank Polska: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 5. Juni 2023 — KCB, MB/BNP Paribas Bank Polska S.A. | 23 |
| 2023/C 321/29 | Rechtssache C-367/23, Artemis security: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 9. Juni 2023 — EA/Artemis security | 24 |
| 2023/C 321/30 | Rechtssache C-370/23, Mesto Rimavská Sobota: Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší správny súd Slovenskej republiky, eingereicht am 13. Juni 2023 — Mesto Rimavská Sobota/Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka Slovenskej republiky | 24 |
| 2023/C 321/31 | Rechtssache C-371/23, Mercedes-Benz Group: Vorabentscheidungsersuchen des Landgericht Duisburg (Deutschland) eingereicht am 13. Juni 2023 — HT gegen Mercedes-Benz Group AG | 25 |
| 2023/C 321/32 | Rechtssache C-387/23, BUL INS: Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 26. Juni 2023 — ZD „BUL INS“ AD/PV | 26 |
| 2023/C 321/33 | Rechtssache C-389/23, Bulgarfrukt: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Wedding (Deutschland) eingereicht am 27. Juni 2023 — Bulgarfrukt — Fruchthandels GmbH gegen Oranzherii Gimel II EOOD | 27 |
| 2023/C 321/34 | Rechtssache C-391/23, Braila Winds: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București (Rumänien), eingereicht am 27. Juni 2023 — Braila Winds SRL/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București — Administrația Fiscală pentru Contribuabili Mijlocii București, Ministerul Finanțelor, Președintele Agenției Naționale de Administrare Fiscală, Agenția Națională de Administrare Fiscală | 28 |
| 2023/C 321/35 | Rechtssache C-396/23, LEGO Juris: Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 29. Juni 2023 — LEGO Juris A/S/ „SZOTI“ Ipari, Kereskedelmi és Szolgáltató Kft. | 28 |
| 2023/C 321/36 | Rechtssache C-408/23, Anwaltsnotarin: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 4. Juli 2023 — Rechtsanwältin und Notarin gegen Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm | 29 |
| 2023/C 321/37 | Rechtssache C-423/23, Secab: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia (Italien), eingereicht am 10. Juli 2023 — Secab Soc. coop./Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente (ARERA), Gestore dei servizi energetici (GSE) SpA | 30 |
| 2023/C 321/38 | Rechtssache C-433/23: Klage, eingereicht am 12. Juli 2023 — Europäische Kommission/Königreich Spanien | 31 |

| | | |
|---------------|---|----|
| 2023/C 321/39 | Rechtssache C-462/23: Klage, eingereicht am 24. Juli 2023 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien | 33 |
| 2023/C 321/40 | Rechtssache C-464/23 P: Rechtsmittel der EVH GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 17. Mai 2023 in der Rechtssache T-312/20, EVH GmbH gegen Europäische Kommission, eingelegt am 21. Juli 2023 | 34 |
| 2023/C 321/41 | Rechtssache C-465/23 P: Rechtsmittel der Stadtwerke Leipzig GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 17. Mai 2023 in der Rechtssache T-313/20, Stadtwerke Leipzig GmbH gegen Europäische Kommission, eingelegt am 21. Juli 2023 | 35 |
| 2023/C 321/42 | Rechtssache C-466/23 P: Rechtsmittel der Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 17. Mai 2023 in der Rechtssache T-314/20, Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH gegen Europäische Kommission, eingelegt am 21. Juli 2023 | 37 |
| 2023/C 321/43 | Rechtssache C-467/23 P: Rechtsmittel der TEAG Thüringer Energie AG gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 17. Mai 2023 in der Rechtssache T-315/20, TEAG Thüringer Energie AG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 21. Juli 2023 | 39 |
| 2023/C 321/44 | Rechtssache C-468/23 P: Rechtsmittel der EnergieVerbund Dresden GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 17. Mai 2023 in der Rechtssache T-317/20, EnergieVerbund Dresden GmbH gegen Europäische Kommission, eingelegt am 21. Juli 2023 | 40 |
| 2023/C 321/45 | Rechtssache C-469/23 P: Rechtsmittel der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 17. Mai 2023 in der Rechtssache T-318/20, eins energie in sachsen GmbH & Co. KG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 21. Juli 2023 | 41 |
| 2023/C 321/46 | Rechtssache C-470/23 P: Rechtsmittel der GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 17. Mai 2023 in der Rechtssache T-319/20, GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 21. Juli 2023 | 43 |
| 2023/C 321/47 | Rechtssache C-479/23: Klage, eingereicht am 26. Juli 2023 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien | 44 |
| 2023/C 321/48 | Rechtssache C-480/23: Klage, eingereicht am 26. Juli 2023 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien | 45 |
| 2023/C 321/49 | Rechtssache C-484/23 P: Rechtsmittel der Mainova AG gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 17. Mai 2023 in der Rechtssache T-320/20, Mainova AG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 27. Juli 2023 | 46 |
| 2023/C 321/50 | Rechtssache C-485/23 P: Rechtsmittel der enercity AG gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 17. Mai 2023 in der Rechtssache T-321/20, enercity AG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 27. Juli 2023 | 47 |
| 2023/C 321/51 | Rechtssache C-487/23: Klage, eingereicht am 28. Juli 2023 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik | 48 |
| 2023/C 321/52 | Rechtssache C-440/20, AD: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 5. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Stuttgart — Deutschland) — S. / AD GmbH | 50 |
| 2023/C 321/53 | Rechtssache C-642/21, Parchetul de pe lângă Tribunalul Bihor u. a.: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Bihor — Rumänien) — P.C.H./Parchetul de pe lângă Tribunalul Bihor, Parchetul de pe lângă Curtea de Apel Oradea, Ministerul Public — Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție, <i>Beteiligter</i> : Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării | 50 |
| 2023/C 321/54 | Rechtssache C-69/22: Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 15. Mai 2022 — Europäische Kommission/Rumänien | 50 |

| | | |
|----------------|--|----|
| 2023/C 321/55 | Rechtssache C-52/23, flightright: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Frankfurt am Main — Deutschland) — flightright GmbH/TAP Portugal | 50 |
| Gericht | | |
| 2023/C 321/56 | Rechtssache T-126/23 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 14. Juli 2023 — VC/EU-OSHA (Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Aufträge – Ausschluss von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Gewährung von Beihilfen, die durch den Gesamthaushaltsplan der Union sowie den EEF für eine zweijährige Dauer finanziert werden – Veröffentlichung von Informationen, die diesen Ausschluss betreffen – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Dringlichkeit – Fumus boni iuris – Interessenabwägung) | 51 |
| 2023/C 321/57 | Rechtssache T-349/23: Klage, eingereicht am 27. Juni 2023 — Semedo/Parlament | 51 |
| 2023/C 321/58 | Rechtssache T-352/23: Klage, eingereicht am 2. Juli 2023 — Verdeja Muñiz/EZB | 52 |
| 2023/C 321/59 | Rechtssache T-366/23: Klage, eingereicht am 4. Juli 2023 — YH/EZB | 53 |
| 2023/C 321/60 | Rechtssache T-385/23: Klage, eingereicht am 7. Juli 2023 — Mincu Pătrașcu Brâncuși/Europäische Staatsanwaltschaft | 54 |
| 2023/C 321/61 | Rechtssache T-393/23: Klage, eingereicht am 13. Juli 2023 — Teva/Kommission | 55 |
| 2023/C 321/62 | Rechtssache T-394/23: Klage, eingereicht am 7. Juli 2023 — Klein/Kommission | 56 |
| 2023/C 321/63 | Rechtssache T-410/23: Klage, eingereicht am 18. Juli 2023 — BAWAG PSK/SRB | 57 |
| 2023/C 321/64 | Rechtssache T-412/23: Klage, eingereicht am 14. Juli 2023 — Nordea Bank/SRB | 58 |
| 2023/C 321/65 | Rechtssache T-413/23: Klage, eingereicht am 14. Juli 2023 — Nordea Kiinnytuottopankki/SRB | 59 |
| 2023/C 321/66 | Rechtssache T-414/23: Klage, eingereicht am 14. Juli 2023 — Nordea Rahoitus Suomi/SRB | 59 |
| 2023/C 321/67 | Rechtssache T-419/23: Klage, eingereicht am 19. Juli 2023 — Kiene u. a./Parlament und Rat | 60 |
| 2023/C 321/68 | Rechtssache T-424/23: Klage, eingereicht am 25. Juli 2023 — PlanetArt /EUIPO — Free (FreePrints) | 61 |
| 2023/C 321/69 | Rechtssache T-425/23: Klage, eingereicht am 25. Juli 2023 — Consejo Regulador „Aceite de Jaén“/EUIPO — Agrícola La Loma (VEGA DEL OBISPO BIO Jaén PRODUCTOS ECOLÓGICOS) | 62 |
| 2023/C 321/70 | Rechtssache T-426/23: Klage, eingereicht am 25. Juli 2023 — Chiquita Brands/EUIPO — Compagnie financière de participation (Darstellung einer ovalen Form in Blau und Gelb) | 63 |
| 2023/C 321/71 | Rechtssache T-429/23: Klage, eingereicht am 25. Juli 2023 — Hofstede Insights/EUIPO — Geert Hofstede (HOFSTED E INSIGHTS) | 64 |
| 2023/C 321/72 | Rechtssache T-432/23: Klage, eingereicht am 25. Juli 2023 — Universität Koblenz/EACEA | 64 |
| 2023/C 321/73 | Rechtssache T-433/23: Klage, eingereicht am 25. Juli 2023 — Webedia Gaming/EUIPO (GamePro) | 65 |
| 2023/C 321/74 | Rechtssache T-437/23: Klage, eingereicht am 28. Juli 2023 — Almaghout/Rat | 66 |
| 2023/C 321/75 | Rechtssache T-438/23: Klage, eingereicht am 31. Juli 2023 — Lotum one/EUIPO — Playtika Santa Monica (WORDBLITZ) | 66 |
| 2023/C 321/76 | Rechtssache T-439/23: Klage, eingereicht am 31. Juli 2023 — Marcandita/EUIPO — Euronext (bnext) | 67 |
| 2023/C 321/77 | Rechtssache T-440/23: Klage, eingereicht am 27. Juli 2023 — Berlin Hyp/SRB | 68 |
| 2023/C 321/78 | Rechtssache T-444/23: Klage, eingereicht am 31. Juli 2023 — Certinvest/EUIPO — Kiddinx Studios (Tina) | 69 |
| 2023/C 321/79 | Rechtssache T-446/23: Klage, eingereicht am 27. Juli 2023 — UniCredit Bank/SRB | 70 |

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2023/C 321/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 314 vom 4.9.2023

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 304 vom 28.8.2023

ABl. C 296 vom 21.8.2023

ABl. C 286 vom 14.8.2023

ABl. C 278 vom 7.8.2023

ABl. C 271 vom 31.7.2023

ABl. C 261 vom 24.7.2023

Diese Texte sind verfügbar auf EUR-Lex:

<http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 13. Juli 2023 — Europäische Kommission/CK Telecoms UK Investments Ltd, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, EE Ltd

(Rechtssache C-376/20 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Wettbewerb – Verordnung [EG] Nr. 139/2004 – Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen – Mobile Telekommunikationsdienste – Beschluss, mit dem ein Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird – Oligopolistischer Markt – Erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs – Nicht koordinierte Auswirkungen – Beweismaß – Beurteilungsspielraum der Europäischen Kommission in Wirtschaftsfragen – Grenzen der gerichtlichen Kontrolle – Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse – Für den Nachweis einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs relevante Faktoren – Begriffe „wichtige Wettbewerbskraft“ und „nahe Wettbewerber“ – Nähe des Wettbewerbs zwischen den Parteien des Zusammenschlusses – Quantitative Analyse der Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses auf die Preise – Effizienzvorteile – Verfälschung – Vom Gericht der Europäischen Union von Amts wegen geprüfte Rüge – Nichtigerklärung)

(2023/C 321/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (zunächst vertreten durch G. Conte, M. Farley, J. Szczodrowski und C. Urraca Caviedes, dann durch F. Castillo de la Torre, G. Conte, M. Farley, J. Szczodrowski und C. Urraca Caviedes als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: CK Telecoms UK Investments Ltd (zunächst vertreten durch J. Aitken, K. Asakura, A. Coe, M. Davis und S. Prichard, Solicitors, O. W. Brouwer, Advocaat, B. Kennelly, SC, A. Müller, Advocate, sowie Rechtsanwalt T. Wessely, dann durch J. Aitken, K. Asakura, A. Coe und M. Davis, Solicitors, O. W. Brouwer, Advocaat, B. Kennelly, SC, A. Müller, Advocate, sowie Rechtsanwalt T. Wessely), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (zunächst vertreten durch S. Brandon, dann durch F. Shibli als Bevollmächtigte), EE Ltd

Streithelferin zur Unterstützung der Rechtsmittelführerin: EFTA-Überwachungsbehörde (zunächst vertreten durch C. Simpson, M. Sánchez Rydelski und C. Zatschler, dann durch C. Simpson und M. Sánchez Rydelski als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Urteil vom 28. Mai 2020, CK Telecoms UK Investments/Kommission (T-399/16, EU:T:2020:217), wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.

3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(¹) ABl. C 390 vom 16.11.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 13. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie — Polen) — Strafverfahren gegen YP u. a. (C-615/20), M. M. (C-671/20)

(Verbundene Rechtssachen C-615/20 und C-671/20 (¹), YP u. a. (Aufhebung der Immunität und Suspendierung eines Richters))

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – Rechtsstaatlichkeit – Wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen – Unabhängigkeit der Richter – Vorrang des Unionsrechts – Art. 4 Abs. 3 EUV – Pflicht zu loyaler Zusammenarbeit – Von der Izba Dyscyplinarna [Disziplinarkammer] des Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht, Polen] angeordnete Aufhebung der strafrechtlichen Immunität eines Richters und Suspendierung eines Richters vom Dienst – Fehlende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dieser Kammer – Änderung der Zusammensetzung des Spruchkörpers, der über eine zuvor diesem Richter zugewiesene Rechtssache zu entscheiden hat – Für nationale Gerichte unter Androhung von Disziplinarstrafen geltendes Verbot der Infragestellung der Legitimität eines Gerichts, der Erschwerung seines Funktionierens oder der Beurteilung der Rechtmäßigkeit oder der Wirksamkeit der Ernennung von Richtern und ihrer richterlichen Befugnisse – Verpflichtung der betreffenden Gerichte und der für die Bestimmung und Änderung der Zusammensetzung von Spruchkörpern zuständigen Organe, die Maßnahmen zur Aufhebung der strafrechtlichen Immunität und zur Suspendierung des betreffenden Richters unangewendet zu lassen – Verpflichtung dieser Gerichte und Organe, die nationalen Vorschriften, in denen diese Verbote aufgestellt werden, außer Acht zu lassen)

(2023/C 321/03)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

YP u. a. (C-615/20), M. M. (C-671/20)

Beteiligte: Prokuratura Okręgowa w Warszawie, Komisja Nadzoru Finansowego u. a. (C-615/20)

Tenor

1. Bestimmungen entgegensteht, die einem Organ, dessen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleistet sind, die Befugnis verleihen, der Einleitung von Strafverfahren gegen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuzustimmen und im Fall der Erteilung einer solchen Zustimmung die betreffenden Richter vom Dienst zu suspendieren und ihre Bezüge während der Suspendierung zu kürzen.
2. Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV, der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts und der in Art. 4 Abs. 3 EUV verankerte Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit sind dahin auszulegen, dass
 - zum einen ein mit einer Rechtssache befasster Spruchkörper eines nationalen Gerichts, der mit einem Einzelrichter besetzt ist, in Bezug auf den ein Organ, dessen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleistet sind, einen Beschluss erlassen hat, mit dem der Einleitung eines Strafverfahrens zugestimmt wird und seine Suspendierung vom Dienst sowie die Kürzung seiner Bezüge angeordnet werden, berechtigt ist, einen solchen Beschluss, der der Ausübung seiner Zuständigkeit in dieser Rechtssache entgegensteht, unangewendet zu lassen, und
 - zum anderen auch die für die Bestimmung und Änderung der Besetzung der Spruchkörper dieses nationalen Gerichts zuständigen Justizorgane diesen Beschluss, der den betreffenden Spruchkörper an der Ausübung dieser Zuständigkeit hindert, unangewendet lassen müssen.

3. Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV sowie die Grundsätze des Vorrangs des Unionsrechts und der loyalen Zusammenarbeit sind dahin auszulegen, dass
- zum einen ein Spruchkörper eines nationalen Gerichts, dem eine bis dahin einem anderen Spruchkörper dieses Gerichts zugewiesene Rechtssache neu zugewiesen wurde — infolge eines von einem Organ, dessen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleistet sind, erlassenen Beschlusses, mit dem der Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Einzelrichter, der den letztgenannten Spruchkörper bildet, zugestimmt wurde und dessen Suspendierung vom Dienst und die Kürzung seiner Bezüge angeordnet wurden — und der das Verfahren in dieser Rechtssache bis zum Erlass einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs ausgesetzt hat, diesen Beschluss unangewendet lassen und von einer weiteren Prüfung der Rechtssache absehen muss und
 - zum anderen die für die Bestimmung und Änderung der Besetzung der Spruchkörper des nationalen Gerichts zuständigen Justizorgane in einem solchen Fall verpflichtet sind, die Rechtssache wieder dem ursprünglich damit befassten Spruchkörper zuzuweisen.
4. Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV sowie die Grundsätze des Vorrangs des Unionsrechts und der loyalen Zusammenarbeit sind dahin auszulegen, dass sie
- zum einen nationalen Bestimmungen entgegenstehen, die es einem nationalen Gericht unter Androhung von Disziplinarstrafen gegen die Richter, mit denen es besetzt ist, verbieten, die Verbindlichkeit einer Maßnahme eines Organs, dessen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleistet sind und das der Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Richter zugestimmt und die Suspendierung des betreffenden Richters sowie die Kürzung seiner Bezüge angeordnet hat, zu prüfen und diese Maßnahme gegebenenfalls unangewendet zu lassen, und
 - zum anderen der Rechtsprechung eines Verfassungsgerichts, wonach die Ernennungen der Richter nicht gerichtlich überprüft werden können, insoweit entgegenstehen, als diese Rechtsprechung dieser Prüfung entgegensteht.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 8.2.2021.
ABl. C 79 vom 8.3.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 13. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte dei conti — Italien) — Ferrovienord SpA/Istituto Nazionale di Statistica — ISTAT (C-363/21), Federazione Italiana Triathlon/Istituto Nazionale di Statistica — ISTAT, Ministero dell'Economia e delle Finanze (C-364/21)

(Verbundene Rechtssachen C-363/21 und C-364/21 ⁽¹⁾, Ferrovienord u. a.)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist – Wirtschaftspolitik – Verordnung [EU] Nr. 549/2013 – Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union [ESVG] – Richtlinie 2011/85/EU – Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten – Nationale Rechtsvorschrift, die die Zuständigkeit des Rechnungshofs beschränkt – Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

(2023/C 321/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte dei Conti

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Ferrovienord SpA (C-363/21), Federazione Italiana Triathlon (C-364/21)

Beklagte: Istituto Nazionale di Statistica — ISTAT (C-363/21), Istituto Nazionale di Statistica — ISTAT, Ministero dell'Economia e delle Finanze (C-364/21)

Beteiligte: Procura generale della Corte dei conti, Ministero dell'Economia e delle Finanze (C-363/21) Procura generale della Corte dei conti (C-364/21)

Tenor

Die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union, die Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV sind in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität

dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Rechtsvorschrift, die die Zuständigkeit des Rechnungshofs beschränkt, über die sachliche Richtigkeit der Aufnahme einer Einrichtung in die Liste staatlicher Einheiten zu befinden, nicht entgegenstehen, vorausgesetzt, dass die praktische Wirksamkeit dieser Verordnungen und dieser Richtlinie sowie der vom Unionsrecht vorgeschriebene effektive gerichtliche Rechtsschutz gewährleistet sind.

(¹) ABl. C 349 vom 30.8.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 13. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Ocilion IPTV Technologies GmbH/Seven.One Entertainment Group GmbH, Puls 4 TV GmbH & Co. KG

(Rechtssache C-426/21 (¹), Ocilion IPTV Technologies)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges Eigentum – Urheberrecht in der Informationsgesellschaft – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 3 – Recht der öffentlichen Wiedergabe – Art. 5 Abs. 2 Buchst. b – Sogenannte „Privatkopieausnahme“ – Anbieter eines „Internet Protocol Television“ [IPTV]-Dienstes – Zugang zu geschützten Inhalten ohne Zustimmung der Rechtsinhaber – Online-Videorecorder – Zeitversetzter Abruf – Deduplizierungstechnik)

(2023/C 321/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ocilion IPTV Technologies Gm

Beklagte: Seven.One Entertainment Group GmbH, Puls 4 TV GmbH & Co. KG

Tenor

1. Art. 2 und Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

sind dahin auszulegen, dass

ein von einem Online-Fernsehübertragungsbetreiber kommerziellen Kunden angebotener Dienst, der es über eine Cloud-Hosting-Lösung oder mittels der vor Ort zur Verfügung gestellten erforderlichen Hard- und Software und jeweils auf Initiative seiner Endnutzer ermöglicht, Sendungen fortlaufend oder gezielt aufzunehmen, nicht unter die Ausnahme vom ausschließlichen Recht der Urheber und Sendeunternehmen, die Vervielfältigung geschützter Werke zu erlauben oder zu verbieten, fällt, wenn die von einem ersten Nutzer, der eine Sendung ausgewählt hat, erstellte Kopie vom Betreiber einer unbestimmten Zahl von Nutzern, die denselben Inhalt ansehen möchten, zur Verfügung gestellt wird.

2. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29

ist dahin auszulegen, dass

es keine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn ein Online-Fernsehübertragungsbetreiber seinem kommerziellen Kunden die erforderliche Hard- und Software zur Verfügung stellt sowie technische Unterstützung leistet, was es dem kommerziellen Kunden ermöglicht, seinen eigenen Kunden zeitversetzt Zugang zu Fernsehsendungen über das Internet zu gewähren, wobei dies auch dann gilt, wenn der Online-Fernsehübertragungsbetreiber Kenntnis davon hat, dass sein Dienst Zugang zu geschützten Sendungsinhalten ohne Zustimmung ihrer Urheber ermöglicht.

(¹) ABl. C 471 vom 22.11.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 13. Juli 2023 — Nichicon Corporation/Europäische Kommission

(Rechtssache C-757/21 P) (¹)

(Rechtsmittel – Feststellung eines Urteils durch das Gericht – Art. 118 der Verfahrensordnung des Gerichts – Kopie des zuzustellenden Urteils – Unterschriften der Richter – Kartelle – Art. 101 AEUV – Markt für Aluminium- und Tantal-Elektrolytkondensatoren – Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen in Bezug auf mehrere Bestandteile der Preise – Begriff „bezweckte Zuwiderhandlung“ – Beweislast der Europäischen Kommission – Unternehmenserklärungen – Zuverlässigkeit – Räumliche Ausdehnung eines wettbewerbswidrigen Verhaltens – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Geldbuße – Berechnung des Grundbetrags – Zu berücksichtigende Umsätze – Mildernde Umstände – Unbeschränkte Ermessensnachprüfung)

(2023/C 321/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Nichicon Corporation (vertreten durch Rechtsanwältin A. Ablasser-Neuhuber sowie Rechtsanwälte G. Fussenegger, H. Kühnert und F. Neumayr)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch B. Ernst, M. T. Franchoo, C. Sjödin und F. van Schaik als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Nichicon Corporation trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 64 vom 7.2.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 13. Juli 2023 — Nippon Chemi-Con Corporation/Europäische Kommission

(Rechtssache C-759/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Feststellung eines Urteils durch das Gericht – Art. 118 der Verfahrensordnung des Gerichts – Kopie des zuzustellenden Urteils – Unterschriften der Richter – Kartelle – Art. 101 AEUV – Markt für Aluminium- und Tantal-Elektrolytkondensatoren – Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen in Bezug auf mehrere Bestandteile der Preise – Begriff „bezweckte Zuwiderhandlung“ – Beweislast der Europäischen Kommission – Räumliche Ausdehnung eines wettbewerbswidrigen Verhaltens – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Geldbuße – Berechnung des Grundbetrags – Zu berücksichtigende Umsätze – Mildernde Umstände – Unbeschränkte Ermessensnachprüfung)

(2023/C 321/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Nippon Chemi-Con Corporation (vertreten durch Rechtsanwälte P. Neideck, H.-J. Niemeyer und M. Röhrig sowie Rechtsanwältin I.-L. Stoicescu)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch B. Ernst, M. T. Franchoo, C. Sjödin und L. Wildpanner als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Nippon Chemi-Con Corporation trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 64 vom 7.2.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Padova — Italien) — D. M./Azienda Ospedale-Università di Padova

(Rechtssache C-765/21, Azienda Ospedale-Università di Padova) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Gesundheit – Nationale Regelung, nach der Personen, die im Gesundheitswesen tätig sind, verpflichtet sind, sich impfen zu lassen – Freistellung ohne Entgeltfortzahlung von Beschäftigten, die den Impfstoff ablehnen – Verordnung [EG] Nr. 726/2004 – Humanarzneimittel – Covid 19 Impfstoffe – Verordnung [EG] Nr. 507/2006 – Gültigkeit der bedingten Zulassungen – Verordnung [EU] 2021/953 – Verbot der Ungleichbehandlung von geimpften und nicht geimpften Personen – Unzulässigkeit)

(2023/C 321/08)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Padova

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: D. M.

Beklagte: Azienda Ospedale-Università di Padova

Beteiligter: C. S

Tenor

Das vom Tribunale ordinario di Padova (Gericht Padua, Italien) mit Entscheidung vom 7. Dezember 2021 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist unzulässig.

(¹) ABl. C 138 vom 28.3.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Malaga — Spanien) — CAJASUR Banco S.A./JO, IM

(Rechtssache C-35/22 (¹), CAJASUR Banco)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Art. 6 Abs. 1 – Von den nationalen Gerichten für nichtig erklärte allgemeine Bedingungen eines Hypothekendarlehensvertrags – Gerichtlicher Rechtsbehelf – Anerkenntnis vor Klagebeantwortung – Nationale Regelung, die von einem Verbraucher verlangt, dass er gegenüber dem betreffenden Gewerbetreibenden vorgerichtliche Schritte unternimmt, damit ihm die Kosten des gerichtlichen Verfahrens nicht auferlegt werden – Grundsatz der geordneten Rechtspflege – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz)

(2023/C 321/09)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Malaga

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: CAJASUR Banco S.A.

Beklagte: JO, IM

Tenor

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist im Licht des Effektivitätsgrundsatzes

dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung, nach der ein Verbraucher, der gegenüber einem Gewerbetreibenden, mit dem er einen missbräuchliche Klausel enthaltenden Vertrag geschlossen hat, keine vorgerichtlichen Schritte unternommen hat, die ihm in dem gerichtlichen Verfahren, das er gegen den Gewerbetreibenden zur Geltendmachung seiner Rechte aus der Richtlinie 93/13 angestrengt hat, entstandenen Kosten — obwohl die Missbräuchlichkeit dieser Klausel festgestellt wurde — selbst zu tragen hat, wenn der Gewerbetreibende die geltend gemachte Forderung vor der Klagebeantwortung anerkannt hat, nicht entgegensteht, sofern das zuständige nationale Gericht eine gefestigte nationale Rechtsprechung, nach der entsprechende Klauseln missbräuchlich sind, und die Haltung des Gewerbetreibenden berücksichtigen kann, um auf dessen Bösgläubigkeit zu schließen und ihm daher gegebenenfalls diese Kosten aufzuerlegen.

(¹) ABl. C 171 vom 25.4.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. Juli 2023 — Grupa Azoty S.A., Azomureş SA, Lipasmata Kavalas LTD Ypokatastima Allodapis/ Europäische Kommission (C-73/22 P), Advansa Manufacturing GmbH, Beaulieu International Group NV u. a./ Dralon GmbH, Europäische Kommission (C-77/22 P)

(Verbundene Rechtssachen C-73/22 P und C-77/22 P⁽¹⁾)

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten – Förderfähige Wirtschaftssektoren – Ausschluss des Sektors der Herstellung von Stickstoffzerzeugnissen und Düngemitteln – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Klagerecht natürlicher und juristischer Personen – Art. 263 Abs. 4 AEUV – Voraussetzung der unmittelbaren Betroffenheit des Klägers)

(2023/C 321/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

(Rechtssache C-73/22 P)

Rechtsmittelführerinnen: Grupa Azoty S.A., Azomureş SA, Lipasmata Kavalas LTD Ypokatastima Allodapis (Prozessbevollmächtigte: D. Haverbeke, L. Ruessmann und P. Sellar, Avocats)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch A. Bouchagiar, G. Braga da Cruz und J. Ringborg, dann durch A. Bouchagiar und J. Ringborg)

(Rechtssache C-77/22 P)

Rechtsmittelführerinnen: Advansa Manufacturing GmbH, Beaulieu International Group NV, Brilen SA, Cordenka GmbH & Co. KG, Dolan GmbH, Enka International GmbH & Co. KG, Glanzstoff Longlaville SAS, Infinited Fiber Company Oy, Kelheim Fibres GmbH, Nurel SA, PHP Fibers GmbH, Teijin Aramid BV, Thrace Nonwovens & Geosynthetics monoprosopi AVEE mi yfanton yfasmaton kai geosynthetikon proionton S.A., Trevira GmbH (Prozessbevollmächtigte: D. Haverbeke, L. Ruessmann und P. Sellar, Avocats)

Andere Parteien des Verfahrens: Dralon GmbH, Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch A. Bouchagiar, G. Braga da Cruz und J. Ringborg, dann durch A. Bouchagiar und J. Ringborg)

Tenor

1. Die Rechtsmittel in den Rechtssachen C-73/22 P und C-77/22 P werden zurückgewiesen.
2. Die Grupa Azoty S.A., die Azomureş SA und die Lipasmata Kavalas LTD Ypokatastima Allodapis tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit dem Rechtsmittel in der Rechtssache C-73/22 P entstanden sind.
3. Die Advansa Manufacturing GmbH, die Beaulieu International Group NV, die Brilen SA, die Cordenka GmbH & Co. KG, die Dolan GmbH, die Enka International GmbH & Co. KG, die Glanzstoff Longlaville SAS, die Infinited Fiber Company Oy, die Kelheim Fibres GmbH, die Nurel SA, die PHP Fibers GmbH, die Teijin Aramid BV, die Thrace Nonwovens & Geosynthetics monoprosopi AVEE mi yfanton yfasmaton kai geosynthetikon proionton S.A. und die Trevira GmbH tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Kommission im Zusammenhang mit dem Rechtsmittel in der Rechtssache C-77/22 P entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 165 vom 19.4.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg — Österreich) — TT/AK

(Rechtssache C-87/22 ⁽¹⁾, TT [Widerrechtliches Verbringen des Kindes])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zuständigkeit in Fragen elterlicher Verantwortung – Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 – Art. 10 und 15 – Verweisung an ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats, das den Fall besser beurteilen kann – Voraussetzungen – Gericht des Mitgliedstaats, in den das Kind widerrechtlich verbracht wurde – Haager Übereinkommen von 1980 – Wohl des Kindes)

(2023/C 321/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Korneuburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: TT

Beklagter: AK

Tenor

1. Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000

ist dahin auszulegen, dass

das Gericht eines Mitgliedstaats, das nach Art. 10 dieser Verordnung in der Hauptsache für die Entscheidung einer Frage der elterlichen Verantwortung zuständig ist, in Ausnahmefällen die in Art. 15 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung vorgesehene Verweisung an ein Gericht des Mitgliedstaats beantragen kann, in den das Kind von einem Elternteil widerrechtlich verbracht wurde.

2. Art. 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2201/2003

ist dahin auszulegen, dass

die Möglichkeit des in Fragen der elterlichen Verantwortung für die Entscheidung in der Hauptsache zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats, die Verweisung dieses Falls an ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats zu beantragen, ausschließlich den in dieser Bestimmung ausdrücklich genannten Voraussetzungen unterliegt. Bei der Prüfung derjenigen dieser Voraussetzungen, die den Umstand, dass es in dem anderen Mitgliedstaat ein Gericht gibt, das den Fall besser beurteilen kann, und das Wohl des Kindes betreffen, muss das Gericht des ersten Mitgliedstaats berücksichtigen, ob gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 3 Buchst. f des am 25. Oktober 1980 in Den Haag geschlossenen Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung ein Verfahren zur Rückgabe dieses Kindes anhängig ist, das in dem Mitgliedstaat, in den das Kind von einem Elternteil widerrechtlich verbracht wurde, noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 30.5.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Xella Magyarország Építőanyagipari Kft./Innovációs és Technológiai Miniszter

(Rechtssache C-106/22 ⁽¹⁾, Xella Magyarország)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Kapitalverkehr – Niederlassungsfreiheit – Verordnung [EU] 2019/452 – Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die einen Überprüfungsmechanismus für ausländische Investitionen in als „strategisch“ angesehene gebietsansässige Unternehmen regeln – Auf der Grundlage dieser Rechtsvorschriften getroffene Entscheidung, mit der einer gebietsansässigen Gesellschaft der Erwerb sämtlicher Anteile an einer anderen gebietsansässigen Gesellschaft verboten wird – Erworbenes Unternehmen, das als „strategisch“ angesehen wird, weil seine Haupttätigkeit den Abbau bestimmter Grundrohstoffe wie Kies, Sand und Ton betrifft – Erwerbendes Unternehmen, das als „ausländischer Investor“ angesehen wird, weil es zu einer Gruppe von Gesellschaften gehört, deren Dachgesellschaft ihren Sitz in einem Drittstaat hat – Beeinträchtigung oder drohende Beeinträchtigung eines Interesses des Staates, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats – Ziel der Gewährleistung der Sicherheit der Versorgung mit Grundrohstoffen zugunsten des Bausektors, insbesondere auf regionaler Ebene)

(2023/C 321/12)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Xella Magyarország Építőanyagipari Kft.

Beklagter: Innovációs és Technológiai Miniszter

Beteiligte: „JANES ÉS TÁRSA“ Szállítmányozó, Kereskedelmi és Vendéglátó Kft.

Tenor

Die Bestimmungen des AEU-Vertrags über die Niederlassungsfreiheit sind dahin auszulegen, dass

sie einem in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehenen Überprüfungsmechanismus für ausländische Investitionen entgegenstehen, der es erlaubt, den Erwerb von Eigentum an einer als strategisch angesehenen gebietsansässigen Gesellschaft durch eine andere gebietsansässige Gesellschaft, die zu einer Gruppe von in mehreren Mitgliedstaaten niedergelassenen Gesellschaften gehört, in der ein Unternehmen aus einem Drittstaat einen bestimmenden Einfluss hat, mit der Begründung zu verbieten, dass dieser Erwerb das Interesse des Staates an der Gewährleistung der Versorgungssicherheit zugunsten des Bausektors, insbesondere auf lokaler Ebene, in Bezug auf Grundrohstoffe wie Kies, Sand und Ton beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 23.5.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts — Deutschland) — MO/SM als Insolvenzverwalter über das Vermögen der G GmbH

(Rechtssache C-134/22 ⁽¹⁾, G GmbH)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Massenentlassungen – Richtlinie 98/59/EG – Information und Konsultation – Art. 2 Abs. 3 Unterabs. 2 – Verpflichtung des Arbeitgebers, der eine Massenentlassung beabsichtigt, der zuständigen Behörde eine Abschrift der Auskünfte zu übermitteln, die den Arbeitnehmervertretern mitgeteilt wurden – Zweck – Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung)

(2023/C 321/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: MO

Beklagter: SM als Insolvenzverwalter über das Vermögen der G GmbH

Tenor

Art. 2 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen

ist dahin auszulegen, dass

die Verpflichtung des Arbeitgebers, der zuständigen Behörde eine Abschrift zumindest der in ihrem Art. 2 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. b Ziff. i bis v genannten Bestandteile der schriftlichen Mitteilung zu übermitteln, nicht den Zweck hat, den von Massenentlassungen betroffenen Arbeitnehmern Individualschutz zu gewähren.

(¹) ABl. C 222 vom 7.6.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. Juli 2023 — Debrégeas et associés Pharma SAS (D & A Pharma)/Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

(Rechtssache C-136/22 P) (¹)

(Rechtsmittel – Humanarzneimittel – Verordnung [EG] Nr. 726/2004 – Entscheidung der Europäischen Arzneimittel-Agentur [EMA], die Einsetzung einer wissenschaftlichen Beratergruppe nicht zu verlängern – Nichtigkeitsklage einer Person, die eine Genehmigung für das Inverkehrbringen beantragt – Zulässigkeit – Rechtsschutzinteresse – Bestehendes und gegenwärtiges Interesse, das sich aus einer anderen Klage ergeben kann – Voraussetzungen)

(2023/C 321/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Debrégeas et associés Pharma SAS (D & A Pharma) (vertreten durch E. Gouesse, D. Krzisch und N. Viguié, Avocats, dann durch E. Gouesse und N. Viguié, Avocats)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA), (vertreten durch C. Bortoluzzi, S. Drosos, H. Kerr und S. Marino als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Debrégeas et associés Pharma SAS (D & A Pharma) trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) im Zusammenhang mit dem Rechtsmittel entstanden sind.

(¹) ABl. C 171 vom 25.4.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 13. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Finanzamt Hamm/Harry Mensing

(Rechtssache C-180/22, Mensing II) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 311 ff. – Sonderregelungen für Kunstgegenstände – Differenzbesteuerung – Steuerpflichtige Wiederverkäufer – Lieferung von Kunstgegenständen durch den Urheber oder seine Rechtsnachfolger – Innergemeinschaftliche Umsätze – Recht auf Vorsteuerabzug)

(2023/C 321/15)

Verfahrenssprache: Deutschland

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Finanzamt Hamm

Beklagter: Harry Mensing

Tenor

Die Art. 312 und 315 sowie Art. 317 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

sind dahin auszulegen, dass

die Mehrwertsteuer, die ein steuerpflichtiger Wiederverkäufer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb eines Kunstgegenstands entrichtet hat, dessen spätere Lieferung der Differenzbesteuerung nach Art. 316 Abs. 1 dieser Richtlinie unterliegt, Teil der Steuerbemessungsgrundlage dieser Lieferung ist.

⁽¹⁾ ABl. C 222 vom 7.6.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 13. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n. 17 de Palma de Mallorca — Spanien) — ZR, PI/Banco Santander SA

(Rechtsache C-265/22 ⁽¹⁾, Banco Santander [Bezugnahme auf einen offiziellen Index])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Hypothekendarlehensverträge – Einen variablen Zinssatz vorsehende Klausel – Auf den effektiven Jahreszinssätzen für von Kreditinstituten gewährte Hypothekendarlehen beruhender Referenzindex – Durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgelegter Index – In der Präambel dieses Rechtsakts enthaltene Hinweise – Kontrolle des Transparenzerfordernisses – Beurteilung der Missbräuchlichkeit)

(2023/C 321/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia n° 17 de Palma de Mallorca

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ZR, PI

Beklagte: Banco Santander SA

Tenor

Art. 3 Abs. 1 sowie die Art. 4 und 5 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

sind dahin auszulegen, dass

für die Beurteilung der Transparenz und der etwaigen Missbräuchlichkeit einer Klausel eines Hypothekendarlehensvertrags mit variablem Zinssatz, die als Referenzindex für die regelmäßige Anpassung des für dieses Darlehen geltenden Zinssatzes einen durch ein amtlich veröffentlichtes Rundschreiben festgelegten Index angibt, auf den ein Aufschlag angewandt wird, der Inhalt der in einem anderen Rundschreiben enthaltenen Informationen relevant ist, denen zufolge auf diesen Index unter Berücksichtigung seiner Berechnungsmethode ein negativer Korrekturwert anzuwenden ist, um diesen Zinssatz an den Marktzinssatz anzupassen. Ebenfalls relevant ist, ob diese Informationen einem Durchschnittsverbraucher hinreichend zugänglich sind.

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 29.8.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 13. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Elegktiko Synedrio — Griechenland) — Achilleion Anonymi Xenodocheiaki Etaireia/Elliniko Dimosio

(Rechtssache C-313/22 ⁽¹⁾), ACHILLEION)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Strukturfonds – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung [EFRE] – Kofinanzierung – Verordnung [EG] Nr. 1260/1999 – Art. 30 Abs. 4 und Art. 39 Abs. 1 – Dauerhaftigkeit investitionsbezogener Operationen – „Erhebliche Veränderung“ einer kofinanzierten Operation – Rückforderung einer Beihilfe bei Übertragung des Betriebs, der Gegenstand der Operation ist – Auswirkungen der spezifischen Umstände dieser Übertragung)

(2023/C 321/17)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Elegktiko Synedrio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Achilleion Anonymi Xenodocheiaki Etaireia

Beklagter: Elliniko Dimosio

Tenor

1. Art. 30 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds

ist dahin auszulegen, dass

- die Übertragung eines Betriebs, der Gegenstand eines von den Strukturfonds der Europäischen Union kofinanzierten Investitionsvorhabens ist, eine „erhebliche Veränderung“ dieses Vorhabens im Sinne dieser Bestimmung darstellen kann, was das vorlegende Gericht unter Berücksichtigung sämtlicher einschlägiger tatsächlicher und rechtlicher Gesichtspunkte anhand der in dieser Bestimmung genannten Bedingungen zu prüfen hat;
- er einer nationalen Regelung entgegensteht, die den Empfänger eines Zuschusses für ein von den Strukturfonds der Union kofinanziertes Investitionsvorhaben unter Androhung einer Finanzkorrektur und der vollständigen oder teilweisen Rückforderung des Zuschusses ohne Ausnahme verpflichtet, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum der Entscheidung über den Abschluss des Investitionsvorhabens von der Übertragung eines Betriebs, der Gegenstand dieses Vorhabens ist, abzusehen.

2. Art. 30 Abs. 4 und Art. 39 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1260/1999 in Verbindung mit Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

sind dahin auszulegen, dass

die in Art. 39 Abs. 1 dieser Verordnung vorgesehenen Finanzkorrekturen vorzunehmen sind, wenn die Übertragung eines Betriebs, der Gegenstand eines von den Strukturfonds der Europäischen Union kofinanzierten Investitionsvorhabens ist, eine erhebliche Veränderung dieses Vorhabens im Sinne von Art. 30 Abs. 4 der Verordnung darstellt.

⁽¹⁾ ABl. C 311 vom 16.8.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 13. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Gemeinde A/Finanzamt

(Rechtssache C-344/22 ⁽¹⁾, Gemeinde A)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. c – Dienstleistungen gegen Entgelt – Einrichtungen des öffentlichen Rechts – Gemeinde, die für die Bereitstellung von für jedermann zugänglichen Kureinrichtungen eine Kurtaxe erhebt)

(2023/C 321/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Gemeinde A

Beklagter: Finanzamt

Tenor

Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

ist dahin auszulegen, dass

die Bereitstellung von Kureinrichtungen durch eine Gemeinde keine „Dienstleistung gegen Entgelt“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn die Gemeinde von Besuchern, die sich in der Gemeinde aufhalten, aufgrund einer kommunalen Satzung eine Kurtaxe in Höhe eines bestimmten Betrags pro Aufenthaltstag erhebt, wobei die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Taxe nicht an die Nutzung dieser Einrichtungen, sondern an den Aufenthalt im Gemeindegebiet geknüpft ist und diese Einrichtungen für jedermann frei und unentgeltlich zugänglich sind.

⁽¹⁾ ABl. C 398 vom 17.10.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 24. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Braşov — Rumänien) — Strafverfahren gegen C.I., C.O., K.A., L.N., S.P.

(Rechtssache C-107/23 PPU ⁽¹⁾, Lin ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Art. 325 Abs. 1 AEUV – SFI-Übereinkommen – Art. 2 Abs. 1 – Verpflichtung zur Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union durch abschreckende und wirksame Maßnahmen – Pflicht, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Schwere Mehrwertsteuerbetrug – Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verantwortlichkeit – Urteil eines Verfassungsgerichts, mit dem eine nationale, die Gründe für die Unterbrechung dieser Frist regelnde Bestimmung für ungültig erklärt wurde – Systemische Gefahr der Straflosigkeit – Schutz der Grundrechte – Art. 49 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen – Erfordernisse der Vorhersehbarkeit und der Bestimmtheit des Strafgesetzes – Grundsatz der rückwirkenden Anwendung des günstigeren Strafgesetzes [lex mitior] – Grundsatz der Rechtssicherheit – Nationaler Schutzstandard für die Grundrechte – Pflicht der Gerichte eines Mitgliedstaats, Urteile des Verfassungsgerichts und/oder des obersten Gerichts dieses Mitgliedstaats im Fall der Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht unangewendet zu lassen – Disziplinarische Verantwortlichkeit der Richter im Fall der Nichtbeachtung dieser Urteile – Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts)

(2023/C 321/19)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Braşov

Parteien des Ausgangsverfahrens

C.I., C.O., K.A., L.N., S.P.

Beteiligter: Statul român

Tenor

1. Art. 325 Abs. 1 AEUV und Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, unterzeichnet in Brüssel am 26. Juli 1995, im Anhang des Rechtsakts des Rates vom 26. Juli 1995,

sind dahin auszulegen, dass

die Gerichte eines Mitgliedstaats nicht verpflichtet sind, Urteile des Verfassungsgerichts dieses Mitgliedstaats unangewendet zu lassen, mit denen die nationale Rechtsvorschrift, die die Gründe für die Unterbrechung der Verjährungsfrist in Strafsachen regelt, wegen eines Verstoßes gegen die Anforderungen an die Vorhersehbarkeit und Bestimmtheit des Strafrechts, die sich aus dem im nationalen Recht geschützten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen ergeben, für ungültig erklärt wurde, auch wenn diese Urteile zur Folge haben, dass eine beträchtliche Zahl von Strafverfahren einschließlich solcher, bei denen es um schweren Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union geht, wegen Verjährung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eingestellt werden.

Dagegen sind die genannten Bestimmungen dahin auszulegen, dass

die Gerichte dieses Mitgliedstaats verpflichtet sind, einen den Grundsatz der rückwirkenden Anwendung des günstigeren Strafgesetzes (lex mitior) betreffenden nationalen Schutzstandard unangewendet zu lassen, der es gestattet, die Unterbrechung der Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verantwortlichkeit in solchen Rechtssachen durch Verfahrenshandlungen, die vor einer solchen Feststellung der Ungültigkeit vorgenommen wurden, auch im Rahmen von Rechtsbehelfen gegen rechtskräftige Urteile in Frage zu stellen.

2. Der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, wonach die ordentlichen Gerichte eines Mitgliedstaats an die Entscheidungen des Verfassungsgerichts und des obersten Gerichts dieses Mitgliedstaats gebunden sind und deshalb die aus diesen Entscheidungen resultierende Rechtsprechung nicht von Amts wegen unangewendet lassen können, da den betreffenden Richtern sonst ein Disziplinarverfahren droht, auch wenn sie im Licht eines Urteils des Gerichtshofs davon ausgehen, dass die Rechtsprechung gegen Bestimmungen des Unionsrechts mit unmittelbarer Wirkung verstößt.

⁽¹⁾ ABl. C 189 vom 30.5.2023.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. Mai 2023 — MKB Multifunds BV/Europäische Kommission, Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-665/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Staatliche Beihilfen – Staatliche Beihilfe, die ein Mitgliedstaat einem Dachfonds gewährt haben soll – Vorprüfung durch die Europäische Kommission – Beschluss der Kommission, mit dem festgestellt wird, dass keine staatliche Beihilfe vorliegt – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Verordnung [EU] 2015/1589 – Art. 1 Buchst. h – Begriff „Beteiligte“)

(2023/C 321/20)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: MKB Multifunds BV (zunächst vertreten durch Rechtsanwältin R. Rampersad und Rechtsanwalt J. M. M. van de Hel, dann durch Rechtsanwälte P. Breithaupt und J. M. M. van de Hel)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch V. Bottka, C.-M. Carrega und M. S. Noë als Bevollmächtigte), Königreich der Niederlande (vertreten durch M. K. Bulterman und C. S. Schillemans als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
2. Die MKB Multifunds BV trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Königreich der Niederlande trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 11 vom 10.1.2022.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 17. Juli 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy Szczecin — Prawobrzeże i Zachód w Szczecinie — Polen) — PA

(Rechtssache C-55/23 ⁽¹⁾, Jurtukała ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Antwort, die klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann – Zuständigkeit, anzuwendendes Recht, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses – Verordnung [EU] Nr. 650/2012 – Art. 10 Abs. 1 Buchst. a – Subsidiäre Zuständigkeit – Art. 267 AEUV – Pflicht zur Befolgung der Vorgaben eines übergeordneten Gerichts)

(2023/C 321/21)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy Szczecin — Prawobrzeże i Zachód w Szczecinie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: PA

Beteiligte: MO

Tenor

Art. 10 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ist dahin auszulegen, dass die darin vorgesehene Regelung zur subsidiären Zuständigkeit nur anzuwenden ist, wenn der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt seines Todes in einem nicht durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat hatte.

Das Unionsrecht, insbesondere Art. 267 AEUV, ist dahin auszulegen, dass es dem entgegensteht, dass ein nationales Gericht, das nach Aufhebung seiner Entscheidung durch ein übergeordnetes Gericht erneut entscheidet, nach dem nationalen Verfahrensrecht an die rechtliche Beurteilung dieses übergeordneten Gerichts gebunden ist, wenn diese Beurteilung nicht mit dem Unionsrecht in der Auslegung des Gerichtshofs vereinbar ist.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 3.2.2023.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Rechtsmittel der Puma SE gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 7. Dezember 2022 in der Rechtssache T-623/21, Puma SE gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 20. Februar 2023

(Rechtssache C-94/23 P)

(2023/C 321/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Puma SE (Prozessbevollmächtigte: M. Schunke et P. Trieb, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Vaillant GmbH

Der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat am 17. Juli 2023 entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und dass die Puma SE ihre eigenen Kosten trägt.

Rechtsmittel der Topcart GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 15. Februar 2023 in der Rechtssache T-8/22, Topcart GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 25. April 2023

(Rechtssache C-270/23 P)

(2023/C 321/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Topcart GmbH (Prozessbevollmächtigter: M. Hoffmann, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat durch Beschluss vom 17. Juli 2023 das Rechtsmittel nicht zugelassen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

Vorabentscheidungsersuchen des Visoki upravni sud Republike Hrvatske (Kroatien), eingereicht am 26. Mai 2023 — HP — Hrvatska pošta d.d./Povjerenik za informiranje

(Rechtssache C-336/23, HP — Hrvatska pošta)

(2023/C 321/24)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Vorlegendes Gericht

Visoki upravni sud Republike Hrvatske

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: HP — Hrvatska pošta d.d.

Beklagter: Povjerenik za informiranje

Vorlagefragen

1. Fällt unter den Begriff „Weiterverwendung von Informationen“ im Sinne von Art. 2 Nr. 11 der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. 2019, L 172, S. 56, im Folgenden: Richtlinie 2019/1024) der Zugang zu allen Informationen, die eine öffentliche Stelle oder ein öffentliches Unternehmen erstellt hat oder besitzt und die der Nutzer (natürliche oder juristische Person) zum ersten Mal von der öffentlichen Stelle verlangt?
2. Kann ein Antrag auf Bereitstellung von Informationen, die eine öffentliche Stelle oder ein öffentliches Unternehmen erstellt hat oder besitzt und die im Rahmen des Aufgabenbereichs oder im Zusammenhang mit der Organisation und der Tätigkeit dieser Stelle entstanden sind, als Antrag auf Bereitstellung von Informationen angesehen werden, auf den die Richtlinie 2019/1024 Anwendung findet, bzw. gilt diese Richtlinie für alle Anträge auf Zugang zu sich im Besitz öffentlicher Stellen befindlichen Informationen?
3. Sind nur jene öffentlichen Stellen nach Art. 2 der Richtlinie 2019/1024 zur Bereitstellung von Informationen verpflichtet, bei denen die Weiterverwendung von Informationen beantragt wird, oder beziehen sich die neuen Begriffsbestimmungen auf alle öffentlichen Stellen und alle sich in ihrem Besitz befindlichen Informationen, d. h. sind jene, die in Art. 2 dieser Richtlinie aufgeführt sind, zur Bereitstellung von Informationen, die sie erstellt haben oder besitzen, verpflichtet oder sind sie nur bei der Weiterverwendung von Informationen dazu verpflichtet?
4. Können die Ausnahmen von der Pflicht zur Bereitstellung von Informationen nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2019/1024 als Ausnahmen angesehen werden, auf deren Grundlage öffentliche Stellen die Bereitstellung von Informationen, die sie erstellt haben oder besitzen, ablehnen können, oder handelt es sich dabei um Ausnahmen, die nur dann angewandt werden, wenn bei der öffentlichen Stelle die Weiterverwendung von Informationen beantragt wird?

**Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 29. Mai 2023 —
„APS beta Bulgaria“ EOOD, „Agentsia za kontrol na prosrocheni zadalzhenia“ AD
(Rechtssache C-337/23, APS Beta Bulgaria und Agentsia za kontrol na prosrocheni zadalzhenia)**

(2023/C 321/25)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Antragstellerinnen in den Mahnverfahren:

Antragstellerinnen: „APS beta Bulgaria“ EOOD, „Agentsia za kontrol na prosrocheni zadalzhenia“ AD

Vorlagefragen

1. Sind Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG⁽¹⁾ des Rates über missbräuchliche Vertragsklauseln in Verbraucherverträgen (Richtlinie 93/13/EWG) dahin auszulegen, dass wenn ein Kreditvertrag eine Verpflichtung für den Verbraucher vorsieht, einen Bürgschaftsvertrag mit einem vom Gläubiger bestimmten Bürgen abzuschließen, der Inhalt des Bürgschaftsvertrags nicht den „Hauptgegenstand“ des Vertrags mit diesem Dritten, sondern einen Teil des Inhalts des Kreditvertrags darstellt? Ist es dabei von Bedeutung, ob es sich bei dem Gläubiger und dem Bürgen um verbundene Personen handelt?
2. Ist Nr. 1 Buchst. i des Anhangs der Richtlinie 93/13/EWG dahin auszulegen, dass wenn der Verbraucher verpflichtet ist, im Rahmen eines bereits geschlossenen Kreditvertrags einen Bürgen zu stellen — wobei eine der Möglichkeiten darin besteht, dass er eine vom Gläubiger benannte Person beauftragt –, der Inhalt der Verpflichtung des Verbrauchers aus dem später am Tag des Abschlusses des Kreditvertrags geschlossenen Bürgschaftsvertrag als nicht klar anzusehen ist, da es dem Verbraucher nicht möglich war, die vom Gläubiger als zukünftigen Bürgen zu benennende Person selbst auszuwählen oder vorzuschlagen?
3. Falls die Antwort auf die vorherige Frage lautet, dass der Gegenstand des Bürgschaftsvertrags klar ist: Ist Nr. 1 Buchst. i, j und m des Anhangs der Richtlinie 93/13/EWG dahin auszulegen, dass wenn der Verbraucher sich verpflichtet hat, im Rahmen eines bereits geschlossenen Kreditvertrags einen Bürgen zu stellen — wobei eine der Möglichkeiten darin besteht, dass er eine vom Gläubiger benannte Person beauftragt –, der Inhalt der Verpflichtung des Verbrauchers aus dem Kreditvertrag als nicht klar anzusehen ist und dies zur Nichtigkeit des Kreditvertrags oder einzelner seiner Klauseln führen kann?
4. Ist Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG in Verbindung mit Art. 8 der Richtlinie 2005/29/EG⁽²⁾ über unlautere Geschäftspraktiken dahin auszulegen, dass es sich, wenn eine Person, die einen Kredit gewährt, verlangt, dass der Verbraucher einen Vertrag mit einer vom Kreditgeber benannten Person abschließt, die dessen Forderung gegen den Verbraucher besichert, stets um eine Ausnutzung der benachteiligten Stellung des Verbrauchers und damit um eine aggressive Geschäftspraxis handelt?
5. Falls die vierte Frage verneint wird: Sind Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 der Richtlinie 93/13/EWG in Verbindung mit Art. 8 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken dahin auszulegen, dass in einem einseitigen gerichtlichen Verfahren wie dem Mahnverfahren, an dem der Verbraucher nicht beteiligt ist, das Gericht Zweifel, dass eine Vertragsklausel missbräuchlich ist, allein damit begründen kann, dass es den Verdacht hat, dass die Klausel vom Verbraucher aufgrund einer unlauteren Geschäftspraxis akzeptiert wurde, oder ist Letztere mit Sicherheit festzustellen?
6. Ist Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48/EG⁽³⁾ über Verbraucherkreditverträge (Richtlinie 2008/48/EG) dahin auszulegen, dass diese Vorschrift in den Fällen anzuwenden ist, in denen der Kreditvertrag mit einer Nebenleistung, nämlich der Stellung einer Bürgschaft durch einen Dritten gegen Entgelt verbunden ist, und dem Verbraucher die Möglichkeit eröffnet, nicht nur seine Ansprüche wegen eines pflichtwidrigen Verhaltens des Bürgen wie der Zahlung nach Ablauf einer gesetzlichen Frist, sondern auch prozessuale Einreden geltend zu machen, die die Verpflichtung gegenüber dem Bürgen ausschließen?

7. Erlaubt Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48/EG in Verbindung mit dem Effektivitätsgrundsatz bzw. erlauben — wenn man annimmt, dass der Kreditvertrag und der Bürgschaftsvertrag verbundene Geschäfte darstellen — Art. 5 und Art. 7 der Richtlinie 93/13/EWG in Verbindung mit Nr. 1 Buchst. b und c des Anhangs dieser Richtlinie eine nationale Rechtsprechung, wonach der Bürge eines mit einem Verbraucherkreditvertrag verbundenen Vertrags, der ein Entgelt vom Verbraucher für die Besicherung des Kreditvertrags erhalten hat und an den Hauptgläubiger auf der Grundlage einer Vertragsklausel trotz des Ablaufs der Frist nach Art. 147 des Zakon za zadalzhniata i dogovorite (Gesetz über die Verpflichtungen und die Verträge) — was nach der Rechtsprechung die Bürgschaft insgesamt erlöschen lässt — gezahlt hat, sich trotzdem darauf berufen kann, dass er in die Rechte des ursprünglichen Gläubigers eingetreten ist, und unter Berufung auf eine widersprüchliche Rechtsprechung über die Anwendung des Gesetzes die Zahlung vom Hauptschuldner verlangen kann?
8. Ist Art. 3 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG in Verbindung mit Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG dahin auszulegen, dass bei einer im Kreditvertrag festgelegten Verpflichtung zum Abschluss eines verbundenen Bürgschaftsvertrags, was zu einer Erhöhung des Gesamtbetrags der Kreditverbindlichkeit führt, der effektive Jahreszins für den Kredit auch nach Maßgabe der im Hinblick auf das Entgelt für den Bürgen erhöhten Raten zu berechnen ist? Ist es dabei von Bedeutung, wer den Bürgen ausgewählt hat und ob er eine mit dem Hauptgläubiger verbundene Person ist?
9. Ist Art. 10 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG dahin auszulegen, dass die falsche Angabe des effektiven Jahreszinses in einem Kreditvertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher als Kreditnehmer als fehlende Angabe des effektiven Jahreszinses im Kreditvertrag anzusehen ist und das nationale Gericht die im nationalen Recht für die fehlende Angabe des effektiven Jahreszinses in einem Verbraucherkreditvertrag vorgesehenen Rechtsfolgen anwenden muss? Ist davon auszugehen, dass diese Folgen zwingend auch für den Bürgen, der gezahlt hat, im Verhältnis zum Verbraucher bindend sind?
10. Ist Art. 23 S. 2 der Richtlinie 2008/48/EG dahin auszulegen, dass die vom nationalen Gesetzgeber vorgesehene Sanktion in Gestalt der Nichtigkeit des Verbraucherkreditvertrags, wonach nur der gewährte Kapitalbetrag zurückzuzahlen ist, in den Fällen als verhältnismäßig anzusehen ist, in denen der Verbraucherkreditvertrag keine genaue Angabe des effektiven Jahreszinses enthält, indem er die Kosten für einen vom Gläubiger ausgewählten gewerblichen Bürgen nicht ausweist (obwohl der effektive Jahreszins im Text des Kreditvertrags zahlenmäßig angegeben ist)?
11. Ist Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2009/138/EG (*) betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Richtlinie 2009/138/EG) in Verbindung mit Teil A Nr. 14 des Anhangs Nr. 1 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass die berufsmäßige Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit als Bürge, bei der die bürgende Gesellschaft in allen Fällen einer Nichterfüllung den Gesamtbetrag des Kredits zahlt, den ein Verbraucher als Hauptschuldner in Anspruch genommen hat, und das Entgelt unabhängig von der Nichterfüllung durch den Verbraucher mit jeder Kreditrate gezahlt wird, eine „Versicherungstätigkeit“ im Sinne der genannten Richtlinie darstellt?
12. Falls die elfte Frage bejaht wird: Ist Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2009/138/EG dahin auszulegen, dass eine Person, die die in der elften Frage genannte Tätigkeit ausübt, einer Pflicht zur Zulassung bei den nationalen Regulierungsbehörden unterliegt, die für die für die Erteilung von Zulassungen an Versicherer zuständig sind?

(¹) ABl. 1993, L 95, S. 29.

(²) Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2005, L 149, S. 22).

(³) Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. 2008, L 133, S. 66).

(⁴) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (ABl. 2009, L 335, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 31. Mai 2023 von Jean-Marc Colombani gegen das Urteil des Gerichts
(Fünfte Kammer) vom 22. März 2023 in der Rechtssache T-113/22, Colombani/EAD**

(Rechtssache C-343/23 P)

(2023/C 321/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Jean-Marc Colombani (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Andere Partei des Verfahrens: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- dem Rechtsmittel stattzugeben und das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die Rechtssache zu erörtern und zu tun, was das Gericht hätte tun müssen, nämlich:
 - die Entscheidung vom 15. Juni 2021 aufzuheben;
 - den Beklagten zur Zahlung von einem symbolischen Euro als Ersatz des ihm entstandenen immateriellen Schadens zu verurteilen;
- dem Rechtsmittelgegner die Kosten aufzuerlegen, die dem Rechtsmittelführer im Rahmen des vorliegenden Verfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens entstanden sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sich auf mehrere Rechtsmittelgründe.

Einleitend und allgemein macht er einen Rechtsfehler, der dem Gericht bei der Prüfung des Gegenstands seines Antrags auf Beistand unterlaufen sei, eine rechtswidrige Einschränkung, indem allein die individuellen, autonomen und aktiven Verhaltensweisen jeder der betroffenen Personen unter Ausschluss der Konzepte des Mobbings und der abgestimmten Verhaltensweisen berücksichtigt worden seien, sowie eine Beeinträchtigung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung in diesem Bereich geltend.

Zweitens rügt der Rechtsmittelführer auch den Rechtsfehler, den das Gericht bei der Prüfung des Beurteilungsfehlers des EAD begangen habe. Insbesondere macht er eine rechtswidrige Umkehr der Beweislast bei der Prüfung der Voraussetzung des „Beweises des ersten Anscheins“ für ein negatives Verhalten, die fehlende Berücksichtigung des Konzepts der Mittäterschaft/Teilnahme, das kein aktives Verhalten erfordere, die Verfälschung der vorgelegten Beweise, die Verletzung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens, Widersprüche in der Begründung, Rechtsfehler bei der Prüfung der „Rechtfertigungen“ für die angezeigten Verhaltensweisen, die gegen die Art. 11, 12, 12a, 21 und 21a des Statuts verstießen und die Haftung der ranghöchsten Führungskräfte eines Organs auf null reduzierten, geltend.

Drittens macht der Rechtsmittelführer einen Verstoß gegen Art. 24 des Beamtenstatuts geltend, indem entschieden worden sei, dass der EAD seinen Antrag auf Beistand zu Recht abgelehnt habe.

Viertens macht der Rechtsmittelführer geltend, dass das Vorliegen einer Entscheidung über die Ablehnung des Antrags nicht berücksichtigt worden sei, was einen Rechtsfehler bei der Prüfung der Art. 17 und 19 des Statuts darstelle.

Schließlich begehrt der Rechtsmittelführer die Anerkennung seines vom Gericht der Europäischen Union verneinten immateriellen Schadens.

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 2. Juni 2023 —
LB, JL/Getin Noble Bank S.A.**

(Rechtssache C-347/23, Zabitoń⁽¹⁾)

(2023/C 321/27)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: LB, JL

Beklagte: Getin Noble Bank S.A.

Vorlagefrage

Ist Art. 2 Buchst. b und c der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁽²⁾ dahin auszulegen, dass eine natürliche Person, die einen Hypothekendarlehensvertrag abschließt, um Mittel für den Erwerb einer einzelnen Immobilie zu beschaffen, die zur entgeltlichen Vermietung bestimmt ist (Buy-to-let), als „Verbraucher“ im Sinne dieser Richtlinie anzusehen?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 1993, L 95, S. 29.

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 5. Juni 2023 —
KCB, MB/BNP Paribas Bank Polska S.A.**

(Rechtssache C-348/23, BNP Paribas Bank Polska)

(2023/C 321/28)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: KCB, MB

Beklagte: BNP Paribas Bank Polska S.A.

Vorlagefrage

Sind Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁽¹⁾ sowie der Effektivitäts- und der Äquivalenzgrundsatz dahin auszulegen, dass sie einer gerichtlichen Auslegung nationaler Vorschriften entgegenstehen, wonach:

1. der Verbraucher Ansprüche, die sich aus dem Vorhandensein missbräuchlicher Klauseln im Vertrag ergeben, gegenüber dem Gewerbetreibenden nicht wirksam geltend machen kann, solange er keine Erklärung des Inhalts abgibt, dass er mit der Beibehaltung der missbräuchlichen Vertragsklauseln nicht einverstanden ist, dass er mit dem Ausschluss ihrer Anwendung einverstanden ist und dass er die sich daraus ergebenden Folgen versteht und akzeptiert, einschließlich der möglichen Nichtigkeit des gesamten Vertrags,
2. der Verbraucher vom Gewerbetreibenden die Erstattung nicht geschuldeter Leistungen, die aufgrund missbräuchlicher Vertragsklauseln erbracht wurden, nicht wirksam verlangen kann, solange er die oben stehende Erklärung nicht abgibt,

3. der Anspruch des Verbrauchers auf Erstattung nicht geschuldeter Leistungen, die aufgrund missbräuchlicher Vertragsklauseln erbracht wurden, nicht fällig wird, solange er die oben stehende Erklärung nicht abgibt,
4. der Gewerbetreibende gegenüber dem Verbraucher nicht verpflichtet ist, gesetzliche Verzugszinsen zu zahlen, solange er keine Kenntnis von der oben stehenden Erklärung des Verbrauchers hat?

(¹) ABl. 1993, L 95, S. 29.

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 9. Juni 2023 —
EA/Artemis security**

(Rechtssache C-367/23, Artemis security)

(2023/C 321/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: EA

Beklagte: Artemis security SAS

Vorlagefragen

1. Erfüllt Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung die Voraussetzungen, um unmittelbare Wirkung zu entfalten und von einem Arbeitnehmer in einem ihn betreffenden Rechtsstreit geltend gemacht zu werden?
2. Ist Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/88/EG dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegensteht, nach denen im Fall eines Verstoßes gegen die Vorschriften, die zur Durchführung der für die unentgeltliche Untersuchung des Arbeitnehmers erforderlichen Maßnahmen erlassen wurden, der Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers vom Nachweis eines Nachteils abhängig gemacht wird, der sich aus diesem Verstoß ergeben hat?

**Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší správny súd Slovenskej republiky, eingereicht am 13. Juni
2023 — Mesto Rimavská Sobota/Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka Slovenskej
republiky**

(Rechtssache C-370/23, Mesto Rimavská Sobota)

(2023/C 321/30)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Najvyšší správny súd Slovenskej republiky

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: Mesto Rimavská Sobota

Beschwerdegegner: Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka Slovenskej republiky

Vorlagefrage

Ist Art. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 995/2010⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, dahin auszulegen, dass das Inverkehrbringen von Holz auch den Verkauf von Rohholz oder Brennholz im Sinne des Anhangs 1 dieser Verordnung gegen Entgelt umfasst, wenn der Holzeinschlag nach dem Vertrag vom Käufer auf der Grundlage von Vorgaben des Verkäufers und unter dessen Aufsicht durchgeführt wird?

⁽¹⁾ ABl. 2010, L 295, S. 23.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgericht Duisburg (Deutschland) eingereicht am 13. Juni 2023 — HT gegen Mercedes-Benz Group AG

(Rechtssache C-371/23, Mercedes-Benz Group)

(2023/C 321/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Duisburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: HT

Beklagte: Mercedes-Benz Group AG

Vorlagefragen

1. Kann ein Konstruktionsteil in einem Fahrzeug, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl (UpM), den eingelegten Getriebeengang, den Unterdruck im Einlasskrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um je nach Ergebnis dieser Ermittlung die Parameter des Verbrennungsvorgangs im Motor zu verändern, die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems auch dann im Sinne des Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007⁽¹⁾ verringern und demnach eine Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 3 Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007 darstellen, wenn die aufgrund des Ergebnisses der Ermittlung durch das Konstruktionsteil bewirkte Veränderung der Parameter des Verbrennungsvorgangs zwar einerseits die Emissionen einer bestimmten schädlichen Substanz, zum Beispiel Stickoxide, erhöht, aber gleichzeitig andererseits die Emissionen einer oder mehrerer anderer schädlicher Substanzen, zum Beispiel Partikel, Kohlenwasserstoffe, Kohlenmonoxid, Methan und / oder Kohlendioxid, verringert?
2. Falls Frage 1. zu bejahen ist: Unter welchen Voraussetzungen liegt in einem derartigen Fall in dem Konstruktionsteil eine Abschaltvorrichtung?
3. Kann eine Schaltung oder Steuerung in einem Fahrzeug, die durch die ihrerseits bewirkte Veränderung der Parameter des Verbrennungsvorgangs zwar einerseits die Emissionen einer bestimmten schädlichen Substanz, zum Beispiel Stickoxide, erhöht, aber gleichzeitig andererseits die Emissionen einer oder mehrerer anderer schädlicher Substanzen, zum Beispiel Partikel, Kohlenwasserstoffe, Kohlenmonoxid, Methan und/oder Kohlendioxid, verringert, nach europäischem Recht unter anderen Gesichtspunkten als demjenigen des Vorliegens einer Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 3 Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007 unzulässig sein?
4. Falls Frage 3. zu bejahen ist: Unter welchen Voraussetzungen ist dies der Fall?
5. Falls Frage 1. zu bejahen ist: Ist nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 lit. a) der Verordnung Nr. 715/2007 eine Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 3 Nr. 10 dieser Verordnung auch dann zulässig, wenn sie zwar nicht zum Schutz des Motors vor Beschädigung oder Unfall notwendig ist, aber dennoch zur Gewährleistung des sicheren Betriebs des Fahrzeugs?

6. Falls Frage 1. zu bejahen ist: Stehen Vorschriften des nationalen Rechts, die im Rechtsstreit mit dessen Hersteller über einen Schadensersatzanspruch dem diesen Anspruch erhebenden Käufer eines Fahrzeugs in vollem Umfang auferlegen, das Vorliegen einer Abschaltseinrichtung im Sinne des Art. 3 Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007 und überdies auch das Nichtvorliegen eines Sachverhalts, aufgrund dessen eine festzustellende Abschaltseinrichtung im vorstehenden Sinne ausnahmsweise nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 lit. a) der Verordnung Nr. 715/2007 zulässig ist, zu beweisen, ohne dass der Hersteller des Fahrzeugs in einer Beweisaufnahme hierüber Informationen beisteuern muss, den in dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. März 2023 (Az. C-100/21) genannten Artt. 18 Abs. 1, 26 Abs. 1, 46 der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007⁽²⁾ entgegen, soweit sich aus den letzteren Vorschriften ergibt, dass dem Käufer eines Fahrzeugs für den Fall, dass darin eine unzulässige Abschaltseinrichtung installiert ist, ein Schadensersatzanspruch gegen dessen Hersteller zustehen muss (vgl. Rn. 91 und 93 des genannten Urteils)?
7. Falls Frage 6. zu bejahen ist: Welche Beweislastverteilung ist in dem Rechtsstreit zwischen dem Käufer eines Fahrzeugs und seinem Hersteller über einen Schadensersatzanspruch des ersteren gegen den letzteren für das Vorliegen einer Abschaltseinrichtung im Sinne des Art. 3 Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007 und für das Vorliegen eines Sachverhalts, aufgrund dessen diese ausnahmsweise nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 lit. a) der Verordnung Nr. 715/2007 zulässig ist, nach europäischem Recht vorgesehen? Kommen den Parteien jeweils Beweiserleichterungen zustatten, falls ja, welche, oder treffen sie ggf. Obliegenheiten, falls ja, welche? Falls Obliegenheiten gelten: Welche Folgen hat ihre Nichteinhaltung?
8. Falls Frage 3. zu bejahen ist: Stehen Vorschriften des nationalen Rechts, die im Rechtsstreit mit dessen Hersteller über einen Schadensersatzanspruch dem diesen Anspruch erhebenden Käufer eines Fahrzeugs in vollem Umfang auferlegen, das Vorliegen einer unter einem anderen Gesichtspunkt als demjenigen des Vorliegens einer Abschaltseinrichtung im Sinne des Art. 3 Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007 unzulässigen Schaltung bzw. Steuerung zu beweisen, ohne dass der Hersteller des Fahrzeugs in einer Beweisaufnahme hierüber Informationen beisteuern muss, den in dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. März 2023 (Az. C-100/21) genannten Artt. 18 Abs. 1, 26 Abs. 1, 46 der Richtlinie 2007/46 entgegen, soweit sich aus den letzteren Vorschriften ergibt, dass dem Käufer eines Fahrzeugs für den Fall, dass darin eine unzulässige Schaltung bzw. Steuerung installiert ist, ein Schadensersatzanspruch gegen dessen Hersteller zustehen muss (vgl. Rn. 91 und 93 des genannten Urteils)?
9. Falls Frage 8. zu bejahen ist: Welche Beweislastverteilung ist in dem Rechtsstreit zwischen dem Käufer eines Fahrzeugs und seinem Hersteller über einen Schadensersatzanspruch des ersteren gegen den letzteren für das Vorliegen einer unzulässigen Schaltung bzw. Steuerung der in Frage 8. genannten Art nach europäischem Recht vorgesehen? Kommen den Parteien jeweils Beweiserleichterungen zustatten, falls ja, welche, oder treffen sie ggf. Obliegenheiten, falls ja, welche? Falls Obliegenheiten gelten: Welche Folgen hat ihre Nichteinhaltung?

- ⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. 2007, L 171, S. 1).
- ⁽²⁾ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) (ABl. 2007, L 263, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 26. Juni 2023 —
ZD „BUL INS“ AD/PV**

(Rechtssache C-387/23, BUL INS)

(2023/C 321/32)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ZD „BUL INS“ AD

Beklagte: PV

Vorlagefragen

1. Ist Art. 13 der Richtlinie 2009/103/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht dahin auszulegen, dass Verfahren, die wegen Regressansprüchen des Versicherers aus einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach nationalem Recht eingeleitet werden, in den Anwendungsbereich des Unionsrechts über das Verbot von Haftungsbeschränkungen seitens des Versicherers fallen?
2. Falls die erste Frage dahin beantwortet wird, dass das Unionsrecht anwendbar ist, sind dann die oben genannte Bestimmung und Art. 38 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass eine natürliche Person bei solchen von ihr oder gegen sie erhobenen Klagen angesichts des Effektivitätsgrundsatzes und der Erfordernisse des Verbraucherschutzes als „Verbraucher“ anzusehen ist?

⁽¹⁾ ABl. 2009, L 263, S. 11.

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Wedding (Deutschland) eingereicht am 27. Juni 2023 — Bulgarfrukt — Fruchthandels GmbH gegen Oranzherii Gimel II EOOD

(Rechtssache C-389/23, Bulgarfrukt)

(2023/C 321/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Wedding

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: Bulgarfrukt — Fruchthandels GmbH

Antragsgegnerin: Oranzherii Gimel II EOOD

Vorlagefragen

1. Sind die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 ⁽¹⁾ sowie die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass sie einer nationalen gesetzlichen Regelung entgegenstehen, die vorsieht, dass ein Europäischer Zahlungsbefehl im Rahmen eines Rechtsbehelfs durch das Gericht für nichtig zu erklären ist, wenn er dem Antragsgegner nicht oder nicht wirksam zugestellt wurde?
2. Sollte die erste Vorlagefrage bejaht werden: Sind die vorstehenden Verordnungen dahingehend auszulegen, dass sie einer nationalen gesetzlichen Regelung entgegenstehen, die vorsieht, dass die Zwangsvollstreckung aus dem Europäischen Zahlungsbefehl für unzulässig zu erklären ist, wenn der Zahlungsbefehl dem Antragsgegner nicht oder nicht wirksam zugestellt wurde?
3. Sollte die erste Vorlagefrage bejaht werden: Ist die Verordnung Nr. 1896/2006 dahingehend auszulegen, dass ein Antragsgegner, der vom Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls Kenntnis hat, dem dieser aber noch nicht oder nicht wirksam zugestellt worden ist, gegen diesen noch nicht wirksam Einspruch einlegen kann?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. 2007, L 324, S. 79).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. 2006, L 399, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București (Rumänien), eingereicht am 27. Juni 2023 — Braila Winds SRL/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București — Administrația Fiscală pentru Contribuabili Mijlocii București, Ministerul Finanțelor, Președintele Agenției Naționale de Administrare Fiscală, Agenția Națională de Administrare Fiscală

(Rechtssache C-391/23, Braila Winds)

(2023/C 321/34)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Braila Winds SRL

Beklagte: Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București — Administrația Fiscală pentru Contribuabili Mijlocii București, Ministerul Finanțelor, Președintele Agenției Naționale de Administrare Fiscală, Agenția Națională de Administrare Fiscală

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen der Art. 107 und 108 AEUV dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung wie die durch das Gesetz Nr. 259/2021 eingeführte, die eine Steuer allein bestimmten Stromerzeugern auferlegt, eine den befreiten Stromerzeugern gewährte staatliche Beihilfe darstellt, die den Anmeldepflichten unterliegt? Ist eine solche Regelung diskriminierend, wenn sie nur für bestimmte Stromerzeuger gilt, darunter auch für Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energiequellen?
2. Sind die Bestimmungen der Art. 49 und 56 AEUV bzw. von Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der mit dem Gesetz Nr. 259/2021 eingeführten entgegenstehen, die eine Steuer mit einem erhöhten Betrag allein bestimmten Stromerzeugern (darunter auch Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energiequellen) auferlegt und andere Kategorien von Erzeugern ausnimmt?
3. Steht vor der Verordnung 2022/1854⁽¹⁾ die Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU⁽²⁾ einer nationalen Regelung entgegen, die wie die mit dem Gesetz Nr. 259/2021 eingeführte zu einer Festsetzung des Verkaufspreises/einer Beschränkung der freien Festsetzung des Verkaufspreises führen könnte?
4. Stehen die Bestimmungen von Art. 191 Abs. 2 AEUV betreffend die Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung und der Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung sowie das Verursacherprinzip einer nationalen Regelung wie der mit dem Gesetz Nr. 259/2021 eingeführten entgegen? Beeinträchtigt diese die europäischen Ziele der Klimaneutralität bis 2050 und die Energiebesteuerungspolitik der Europäischen Union?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. 2022, L 261 I, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. 2019, L 158, S. 125).

Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 29. Juni 2023 — LEGO Juris A/S / „SZOTI“ Ipari, Kereskedelmi és Szolgáltató Kft.

(Rechtssache C-396/23, LEGO Juris)

(2023/C 321/35)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: LEGO Juris A/S

Antragsgegnerin: „SZOTI“ Ipari, Kereskedelmi és Szolgáltató Kft.

Vorlagefragen

1. Ist die Rechtsprechung eines Mitgliedstaats mit dem Unionsrecht vereinbar, die die Benutzung einer Marke ohne Zustimmung, wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, als Verletzung der Marke, die die fotorealistische Darstellung eines Bauteils eines aus Teilen bestehenden Konstruktionsspielzeugs schützt, auffasst, wobei diese Benutzung darin besteht, dass der beanstandete, mit der unter Markenschutz stehenden Darstellung eines Bausteins verwechselbar geformte Baustein (im Folgenden: Einzelteil) und eine Bauanleitung, die dieses Einzelteil in mit der Marke verwechselbarer Weise darstellt, in der geschlossenen Verpackung des aus Teilen bestehenden Konstruktionsspielzeugs zu finden ist, während die Darstellung des Bausteins, die unter Markenschutz steht, oder ein damit verwechselbares Zeichen auf der geschlossenen Verpackung des Konstruktionsspielzeugs nicht oder nur teilweise abgebildet ist und auch kein anderes Element der Verpackung auf den Markeninhaber hinweist?
2. Wenn die oben beschriebene Benutzung der Marke als eine Benutzung anzusehen ist, die der Markeninhaber gemäß Art. 10 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2015/2436 vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken⁽¹⁾ verbieten kann, ist diese Bestimmung dann dahin auszulegen, dass der Markeninhaber auch dann verlangen kann, dass die Einfuhr des Konstruktionsspielzeugs als Ware in ihrer Gesamtheit in das Inland unterbleibt und die Ware zu diesem Zweck beschlagnahmt wird, wenn die Benutzung der Marke nur durch ein einziges Einzelteil oder einige wenige, von der Ware abtrennbare und anderen Einzelteilen technisch gleichwertige Einzelteile des Konstruktionsspielzeugs und durch ihre Darstellung in der Bauanleitung erfolgt?
3. Wenn das Unionsrecht dahin auszulegen ist, dass der Markeninhaber in Bezug auf die Ware in ihrer Gesamtheit auch dann den Anspruch geltend machen kann, wenn die rechtswidrige Benutzung der Marke nur durch ein einziges Einzelteil oder einige wenige, von der Ware abtrennbare und anderen Einzelteilen technisch gleichwertige Einzelteile des Konstruktionsspielzeugs und durch ihre Darstellung in der Bauanleitung erfolgt, ist dann ein richterliches Ermessen mit dem Unionsrecht vereinbar, bei dem unter Berücksichtigung des beschränkten Charakters der Rechtsverletzung, die nur ein Einzelteil oder einige wenige Einzelteile betrifft, die sich in der geschlossenen Verpackung befinden, des geringen Anteils und der geringen Schwere der Rechtsverletzung im Verhältnis zur Ware in ihrer Gesamtheit sowie des Interesses am ungehinderten Handel mit dem überwiegend nicht zu beanstandenden Konstruktionsspielzeug das mitgliedstaatliche Gericht davon absieht, dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stattzugeben, die darauf gerichtet ist, die weitere Einfuhr dieses Konstruktionsspielzeugs ins Inland zu verbieten, und zu diesem Zweck dieses Konstruktionsspielzeug zu beschlagnahmen?

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABL 2015, L 336, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 4. Juli 2023 — Rechtsanwältin und Notarin gegen Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm

(Rechtssache C-408/23, Anwaltsnotarin)

(2023/C 321/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Rechtsanwältin und Notarin

Beklagte: Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm

Vorlagefragen

1. Sind Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die zwingend anordnet, dass nicht erstmals zum Anwaltsnotar bestellt werden kann, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist für die Notarstelle das 60. Lebensjahr vollendet hat, selbst wenn mehrere Stellen unbesetzt bleiben müssen, weil in dem Amtsgerichtsbezirk, in dem das Bewerbungsverfahren stattgefunden hat, keine geeigneten jüngeren Bewerber vorhanden sind und sich Bewerber aus anderen Amtsgerichtsbezirken nicht bewerben dürfen?
2. Ist die Frage nach Ziffer 1 dann zu bejahen, wenn zu erwarten ist, dass im folgenden Jahr erneut im selben Amtsgerichtsbezirk mehrere ausgeschriebene Stellen als Anwaltsnotar nicht mit geeigneten Bewerbern unter 60 Jahren besetzt werden können?
3. Ist die Frage nach Ziffer 1 jedenfalls deshalb zu bejahen, weil außerdem zu erwarten ist, dass auch in anderen Amtsgerichtsbezirken außerhalb von Ballungszentren wiederholt nicht alle ausgeschriebenen Stellen als Anwaltsnotar mit geeigneten Bewerbern unter 60 Jahren besetzt werden können?
4. Liegt kein Verstoß gegen Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78, wenn in einem Amtsgerichtsbezirk die Versorgung mit notariellen Leistungen sichergestellt ist, obwohl ein über 60 Jahre alter Bewerber allein wegen seines Alters nicht zum Anwaltsnotar bestellt worden ist und mehrere Stellen unbesetzt geblieben sind?

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia (Italien),
eingereicht am 10. Juli 2023 — Secab Soc. coop./Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente
(ARERA), Gestore dei servizi energetici (GSE) SpA**

(Rechtssache C-423/23, Secab)

(2023/C 321/37)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Secab Soc. coop.

Beklagte: Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente (ARERA), Gestore dei servizi energetici (GSE) SpA

Vorlagefragen

1. Stehen Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 ⁽¹⁾, die Erwägungsgründe 3 und 12 der Richtlinie (EU) 2018/2001 ⁽²⁾, die Erwägungsgründe 27, 28, 29 und 39 sowie Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/1854 ⁽³⁾ einer nationalen Regelung entgegen, die eine Obergrenze für Markterlöse aus dem Verkauf von Strom mit den in Art. 15bis des Decreto-legge Nr. 4 vom 27. Januar 2022 vorgesehenen Modalitäten festlegt und nicht gewährleistet, dass die Erzeuger 10 % der Erlöse oberhalb dieser Obergrenze einbehalten können?
2. Stehen Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/944, die Erwägungsgründe 2, 3 und 12 der Richtlinie (EU) 2018/2001, die Erwägungsgründe 27, 28, 29 und 39 sowie Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2022/1854 einer nationalen Regelung entgegen, die eine Obergrenze für Markterlöse aus dem Verkauf von Strom mit den in Art. 15bis des Decreto-legge Nr. 4 vom 27. Januar 2022 vorgesehenen Modalitäten festlegt und Investitionen im Sektor der erneuerbaren Energien nicht schützt und fördert?

3. Stehen der dritte Erwägungsgrund der Richtlinie (EU) 2018/2001, die Erwägungsgründe 27 und 41, Art. 7 Abs. 1 Buchst. h, i und j sowie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und d und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/1854 einer nationalen Regelung entgegen, die eine Obergrenze für Markterlöse aus dem Verkauf von Strom mit den in Art. 15bis des Decreto-leye Nr. 4 vom 27. Januar 2022 vorgesehenen Modalitäten festlegt und weder eine gesonderte Obergrenze für Markterlöse aus dem Verkauf von aus Steinkohle erzeugtem Strom noch eine differenzierte Regelung für die verschiedenen Quellen der Stromerzeugung vorsieht?

- (¹) Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung) (ABl. 2019, L 158, S. 125).
- (²) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. 2018, L 328, S. 82).
- (³) Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. 2022, L 261, S. 1).

Klage, eingereicht am 12. Juli 2023 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-433/23)

(2023/C 321/38)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch C. Hermes und E. Sanfrutos Cano als Bevollmächtigte)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen,

- dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 3 der Richtlinie 91/271/EWG (¹) verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Sammlung der kommunalen Abwässer der Gemeinden Acorán, Adeje-Arona, Añaza, Candelaria-Casco, Candelaria-Punta Larga, Golf del Sur, Guía de Isora Litoral, La Esperanza-La Laguna Sur-Santa Cruz-Valles (La Laguna, El Rosario, Santa Cruz), Puerto de Santiago-Playa la Arena, San Isidro-Litoral, Sueño Azul, Valle de la Orotava auf den Kanarischen Inseln und Medio-Andarax in Andalusien erlassen hat;
- dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 91/271/EWG verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Behandlung der kommunalen Abwässer der Gemeinden Acantilado de los Gigantes, Adeje-Arona, Almansa Almodóvar del Campo, Almodóvar del Río, Alto Nerbioi-Amurrio, Alto Nerbioi-Laudio, Candelaria-Casco, Candelaria-Punta Larga, Consuegra, Donostia-San Sebastián, Estepa, Genil-Cubillas, Golf del Sur, Guareña-Oliva de Mérida-Cristina, Guía de Isora Litoral, Jódar, La Esperanza-La Laguna Sur-Santa Cruz-Valles (La Laguna, El Rosario, Santa Cruz), Lora del Río, Los Yébenes, Martos, Medio-Andarax, Posadas, Puerto de Santiago-Playa la Arena, Quintanar de la Orden, Rambla (La)-Montalbán, San Isidro-Litoral, San Roque, Santoña, Sueño Azul, Torredonjimeno, Trebujena, Trujillo, Valle de la Orotava, Venta de Baños und Villanueva del Río-Alcolea del Río erlassen hat;
- dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 5 und Anhang I Abschnitt B der Richtlinie 91/271/EWG verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Behandlung der kommunalen Abwässer der Gemeinden Almodóvar del Campo, Argamasilla de Alba, Cáceres, Condado de Huelva II (Chucena-Escacena-Paterna-Manzanilla), Consuegra, Don Benito-Villanueva de la Serena, Guareña-Oliva de Mérida-Cristina, Guillena, Los Yébenes, Madridejos, Mérida, Montcada, Montijo-Puebla Calzada, Palma del Condado, Quintanar de la Orden, Rubí, Sonseca, Soria, Trujillo, Venta de Baños und Villafranca de los Barros erlassen hat;

- dass das Königreich Spanien in Bezug auf die Gemeinden Acantilado de los Gigantes, Adeje-Arona, Almansa, Almodóvar del Campo, Almodóvar del Río, Alto Nerbioi-Amurrio, Alto Nerbioi-Laudio, Argamasilla de Alba, Bargas-Cabañas-Mocejón-Olías-Magán-Villaseca, Cáceres, Candelaria-Casco, Candelaria-Punta Larga, Condado de Huelva II (Chucena-Escacena-Paterna-Manzanilla), Consuegra, Don Benito-Villanueva de la Serena, Donostia-San Sebastián, Estepa, Genil-Cubillas, Golf del Sur, Guareña-Oliva de Mérida-Cristina, Guía de Isora Litoral, Guillena, Jódar, La Esperanza-La Laguna Sur-Santa Cruz-Valles (La Laguna, El Rosario, Santa Cruz), Lora del Río, Los Yébenes, Madridejos, 77 Martos, Medio-Andarax, Mérida, Montijo-Puebla Calzada, Montcada, Palma del Condado, Posadas, Puerto de Santiago-Playa la Arena, Quintanar de la Orden, Rambla (La)-Montalbán, Rubí, San Isidro-Litoral, San Roque, Santoña, Sonseca, Soria, Sueño Azul, Torredonjimeno, Trebujena, Trujillo, Valle de la Orotava, Villanueva del Río-Alcolea del Río, Venta de Baños und Villafranca de los Barros gegen seine Verpflichtungen aus Art. 15 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt D der Richtlinie 91/271/EWG verstoßen hat.

2. dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission stützt ihre Klage auf vier Klagegründe, mit denen sie einen Verstoß gegen die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser in der durch die Richtlinie 2013/64/EU⁽²⁾ des Rates vom 17. Dezember 2013 geänderten Fassung geltend macht.

Mit ihrem **ersten Klagegrund** beanstandet die Kommission, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 3 der Richtlinie 91/271/EWG verstoßen habe, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen für die Sammlung der kommunalen Abwässer der Gemeinden Acorán, Adeje-Arona, Añaza, Candelaria-Casco, Candelaria-Punta Larga, Golf del Sur, Guía de Isora Litoral, La Esperanza-La Laguna Sur-Santa Cruz-Valles (La Laguna, El Rosario, Santa Cruz), Puerto de Santiago-Playa la Arena, San Isidro-Litoral, Sueño Azul, Valle de la Orotava auf den Kanarischen Inseln und Medio-Andarax in Andalusien erlassen habe.

In Bezug auf die 12 Gemeinden auf den Kanarischen Inseln macht die Kommission im Wesentlichen geltend, dass diese Gemeinden auf individuelle Systeme zurückgreifen, ohne die Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie 91/271/EWG zu erfüllen, wonach diese Ausnahme von der Regel, eine Kanalisation einzurichten, von zwei kumulativ zu erfüllenden Bedingungen abhängt. Zum einen müssten die Behörden im Einzelfall begründen, dass die Einrichtung einer Kanalisation nicht gerechtfertigt sei, weil sie entweder keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen würde oder mit übermäßigen Kosten verbunden wäre. Zum anderen müsse das verwendete individuelle oder andere System das gleiche Umweltschutzniveau gewährleisten. In Bezug auf die Gemeinde Medio Andarax in Andalusien beanstandet die Kommission, dass diese Gemeinde nicht für alle ihre Abwässer über eine Kanalisation verfüge.

Mit ihrem **zweiten Klagegrund** beanstandet die Kommission, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 91/271/EWG verstoßen habe, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Behandlung der kommunalen Abwässer der Gemeinden Acantilado de los Gigantes, Adeje-Arona, Almansa Almodóvar del Campo, Almodóvar del Río, Alto Nerbioi-Amurrio, Alto Nerbioi-Laudio, Candelaria-Casco, Candelaria-Punta Larga, Consuegra, Donostia-San Sebastián, Estepa, Genil-Cubillas, Golf del Sur, Guareña-Oliva de Mérida-Cristina, Guía de Isora Litoral, Jódar, La Esperanza-La Laguna Sur-Santa Cruz-Valles (La Laguna, El Rosario, Santa Cruz), Lora del Río, Los Yébenes, Martos, Medio-Andarax, Posadas, Puerto de Santiago-Playa la Arena, Quintanar de la Orden, Rambla (La)-Montalbán, San Isidro-Litoral, San Roque, Santoña, Sueño Azul, Torredonjimeno, Trebujena, Trujillo, Valle de la Orotava, Venta de Baños und Villanueva del Río-Alcolea del Río erlassen habe.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 91/271/EWG müssten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird. Nach Abs. 3 dieser Bestimmung müsse Abwasser aus Behandlungsanlagen den Anforderungen von Anhang I Abschnitt B der Richtlinie 91/271/EWG entsprechen. Die Kommission ist der Ansicht, dass in den im vorstehenden Absatz genannten Gemeinden gegen diese Verpflichtungen verstoßen worden sei, entweder, weil das Abwasser nicht gemäß Art. 3 der Richtlinie gesammelt werde und daher auch nicht behandelt werden könne, oder, weil das Abwasser nicht vollständig dem in Art. 4 der Richtlinie geforderten Behandlungsniveau unterzogen werde und auch nicht, wie nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie erforderlich, den Anforderungen von Anhang I Abschnitt B der Richtlinie entspreche.

Mit ihrem **dritten Klagegrund** beanstandet die Kommission, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 5 und Anhang I Abschnitt B der Richtlinie 91/271/EWG verstoßen habe, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Behandlung der kommunalen Abwässer der Gemeinden Almodóvar del Campo, Argamasilla de Alba, Cáceres, Condado de Huelva II (Chucena-Escacena-Paterna-Manzanilla), Consuegra, Don Benito-Villanueva de la Serena, Guareña-Oliva de Mérida-Cristina, Guillena, Los Yébenes, Madridejos, Mérida, Montcada, Montijo-Puebla Calzada, Palma del Condado, Quintanar de la Orden, Rubí, Sonseca, Soria, Trujillo, Venta de Baños und Villafranca de los Barros erlassen habe.

Die Kommission macht im Wesentlichen geltend, dass diese Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerwerten, die in empfindliche Gebiete einleiteten, weder, wie nach Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 91/271/EWG erforderlich, sicherstellten, dass ihr gesamtes Abwasser einer weitergehenden als der in Art. 4 der Richtlinie beschriebenen Behandlung unterzogen wird, noch, dass die Einleitungen aus den Abwasserbehandlungsanlagen dieser Gemeinden in empfindliche Gebiete den einschlägigen Anforderungen von Anhang I Abschnitt B der Richtlinie entsprächen.

Mit ihrem **vierten Klagegrund** beanstandet die Kommission, dass das Königreich Spanien in Bezug auf die Gemeinden Acantilado de los Gigantes, Adeje-Arona, Almansa, Almodóvar del Campo, Almodóvar del Río, Alto Nerbioi-Amurrio, Alto Nerbioi-Laudio, Argamasilla de Alba, Bargas-Cabañas-Mocejón-Olías-Magán-Villaseca, Cáceres, Candelaria-Casco, Candelaria-Punta Larga, Condado de Huelva II (Chucena-Escacena-Paterna-Manzanilla), Consuegra, Don Benito-Villanueva de la Serena, Donostia-San Sebastián, Estepa, Genil-Cubillas, Golf del Sur, Guareña-Oliva de Mérida-Cristina, Guía de Isora Litoral, Guillena, Jódar, La Esperanza-La Laguna Sur-Santa Cruz-Valles (La Laguna, El Rosario, Santa Cruz), Lora del Río, Los Yébenes, Madridejos, 77 Martos, Medio-Andarax, Mérida, Montijo-Puebla Calzada, Montcada, Palma del Condado, Posadas, Puerto de Santiago-Playa la Arena, Quintanar de la Orden, Rambla (La)-Montalbán, Rubí, San Isidro-Litoral, San Roque, Santoña, Sonseca, Soria, Sueño Azul, Torredonjimeno, Trebujena, Trujillo, Valle de la Orotava, Villanueva del Río-Alcolea del Río, Venta de Baños und Villafranca de los Barros gegen seine Verpflichtungen aus Art. 15 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt D der Richtlinie 91/271/EWG verstoßen habe.

(¹) Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. 1991, L 135, S. 40).

(²) Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Richtlinien 91/271/EWG und 1999/74/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2006/7/EG, 2006/25/EG und 2011/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgrund der Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union (ABl. 2013, L 353, S. 8).

Klage, eingereicht am 24. Juli 2023 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien

(Rechtssache C-462/23)

(2023/C 321/39)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: N. Nikolova und B. Rous Demiri)

Beklagte: Republik Bulgarien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Bulgarien dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 Buchst. b und Art. 9 Abs. 4 Unterabs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (¹) verstoßen hat, dass sie es nicht untersagt hat, dass natürliches Mineralwasser und Quellwasser aus ein und derselben Quelle unter mehreren gewerblichen Kennzeichen in den Handel gebracht werden, dass sie nicht verlangt hat, dass auf den Etiketten natürlicher Mineralwässer und von Quellwässern der Name der Quelle angegeben wird, und dass sie die Verwendung der Bezeichnung „Quellwasser“ für Wasser zugelassen hat, das die Bedingungen für die Verwendung der Bezeichnung „Quellwasser“ nicht erfüllt;

— der Republik Bulgarien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern führe in Art. 8 Abs. 2 die Regel „eine Quelle — ein gewerbliches Kennzeichen“ ein, die es verbiete, natürliche Mineralwässer und Quellwässer aus ein und derselben Quelle unter mehreren gewerblichen Kennzeichen in den Handel zu bringen. Außerdem müssten gemäß Art. 7 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 Buchst. c der Richtlinie die Etiketten natürlicher Mineralwässer und von Quellwässern eine Angabe des Ortes der Gewinnung und des Namens der Quelle enthalten.

Das bulgarische Recht erlaube jedoch das Inverkehrbringen von natürlichem Mineralwasser und von Quellwasser aus ein und derselben Quelle unter mehreren gewerblichen Kennzeichen sowie das Inverkehrbringen von Mineralwasser und Quellwasser mit identischen Merkmalen aus ein und demselben unterirdischen Quellvorkommen unter verschiedenen gewerblichen Kennzeichen, was einen Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2009/54/EG darstelle. Außerdem verlange das bulgarische Recht nicht, dass der Name der Quelle im Sinne der Richtlinie zu den obligatorischen Angaben auf dem Etikett natürlicher Mineralwässer gehöre, und stehe daher nicht im Einklang mit Art. 7 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie. Die Republik Bulgarien verstoße außerdem gegen ihre Verpflichtung aus Art. 9 Abs. 4 Buchst. c der Richtlinie, da das nationale Recht es gestatte, dass Quellwasser, das nicht den Etikettierungsanforderungen entspreche, in den Handel gebracht werde.

Die Kommission habe der Republik Bulgarien am 2. Juli 2020 ein Aufforderungsschreiben übermittelt. Am 23. September 2021 habe die Kommission der Republik Bulgarien eine mit Gründen versehene Stellungnahme zugesandt. Trotzdem habe die Republik Bulgarien die Maßnahmen für die Umsetzung der Richtlinie noch immer nicht erlassen und der Kommission auch nicht mitgeteilt.

(¹) ABl. 2009, L 164, S. 45.

Rechtsmittel der EVH GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 17. Mai 2023 in der Rechtssache T-312/20, EVH GmbH gegen Europäische Kommission, eingelegt am 21. Juli 2023

(Rechtssache C-464/23 P)

(2023/C 321/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: EVH GmbH (Prozessbevollmächtigte: I. Zenke, Rechtsanwältin, T. Heymann, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, E.ON SE, RWE AG

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 17. Mai 2023, EVH/Kommission (T-312/20), aufzuheben und den Beschluss der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2019 zu dem Zusammenschluss „RWE/E.ON Assets“ (Fall M.8871, ABl. 2000, C 111, S. 1) für nichtig zu erklären;
 - 1a. hilfsweise hierzu und jedenfalls, die Rechtssache T-312/20 im Hinblick auf jede erforderliche Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
2. der Kommission die Kosten, inklusive der der Rechtsmittelführerin durch das Verfahren T-312/20 entstandenen Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem **ersten Rechtsmittelgrund** rügt die Rechtsmittelführerin, das Gericht habe im angefochtenen Urteil das Unionsrecht — namentlich Art. 101 AEUV und Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) 139/2004 (¹) — falsch ausgelegt.

Erstens sei das Unionsrecht durch die Nichtanwendung von Art. 101 AEUV wegen einer angeblichen Sperrwirkung von Art. 21 FKVO verletzt worden (Rn. 392 ff. des angefochtenen Urteils).

Zweitens fehle es an einer Berücksichtigung der von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Belege für eine Kartellabrede zwischen RWE und E.ON im Sinne des Art. 101 AEUV (Rn. 392 ff. des angefochtenen Urteils).

Drittens wird die Nichtbeachtung des Sachenvortrags der Rechtsmittelführerin aus formalen Gründen als Verletzung von Verfahrensrechten angesehen (Rn. 393 f., 406 ff. des angefochtenen Urteils).

Mit ihrem **zweiten Rechtsmittelgrund** macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe fehlerhaft die Fusionskontrollverfahren der Kommission in den Fällen M.8871 und M.8870 sowie das Fusionskontrollverfahren des Bundeskartellamts im Fall B8-28/19 nicht als integrale Teile eines einzigen Zusammenschlusses angesehen, die in einem Fusionsverfahren zu prüfen gewesen wären.

Dabei wird dem Gericht erstens eine Ausklammerung des 16,67 %-Einstiegs der RWE bei E.ON im Fall B8-28/19 vorgeworfen (Rn. 65 ff. des angefochtenen Urteils).

Zweitens wird die Auslegung des Begriffs „einziger Zusammenschluss“ nach Art. 3 in Verbindung mit dem 20. Erwägungsgrund der FKVO bemängelt (Rn. 74 ff. des angefochtenen Urteils).

Der **dritte Rechtsmittelgrund** besagt, das Gericht habe auch Art. 2 FKVO durch eine fehlerhafte Marktbetrachtung im Fall M.8871 verletzt und fehlerhaft angewendet.

Zu Unrecht habe das Gericht erstens das Offenlassen der Marktabgrenzung durch die Kommission gebilligt (Rn. 220 ff. des angefochtenen Urteils).

Zweitens habe das Gericht die ungenügende Prognose der Marktentwicklungen durch die Kommission nicht beanstandet (Rn. 229 ff. des angefochtenen Urteils).

Drittens wendet sich die Rechtsmittelführerin gegen die ihrer Ansicht nach ungenügende Würdigung der wachsenden Marktmacht von RWE (Rn. 260 ff. des angefochtenen Urteils).

Und viertens wird dem Gericht eine mangelhafte Bewertung der Wettbewerbsbeziehung zwischen RWE und E.ON sowie des Wegfalls von E.ON vorgehalten (Rn. 337 ff. des angefochtenen Urteils).

Im **vierten Rechtsmittelgrund** wird schließlich dem Gericht vorgeworfen, es habe gegen die Grundsätze der Beweislastverteilung verstoßen, indem es im angefochtenen Urteil (Rn. 273, 278 ff., 328, 341, 344 und 382) überzogene Beweisanforderungen an die Rechtsmittelführerin gestellt habe.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“ — FKVO) (ABl. 2004, L 24, S. 1).

Rechtsmittel der Stadtwerke Leipzig GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 17. Mai 2023 in der Rechtssache T-313/20, Stadtwerke Leipzig GmbH gegen Europäische Kommission, eingelegt am 21. Juli 2023

(Rechtssache C-465/23 P)

(2023/C 321/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Stadtwerke Leipzig GmbH (Prozessbevollmächtigte: I. Zenke, Rechtsanwältin, T. Heymann, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, E.ON SE, RWE AG

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 17. Mai 2023, Stadtwerke Leipzig/Kommission (T-313/20), aufzuheben und den Beschluss der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2019 zu dem Zusammenschluss „RWE/E.ON Assets“ (Fall M.8871, ABl. 2000, C 111, S. 1) für nichtig zu erklären;

1a. hilfsweise hierzu und jedenfalls, die Rechtssache T-313/20 im Hinblick auf jede erforderliche Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
2. der Kommission die Kosten, inklusive der der Rechtsmittelführerin durch das Verfahren T-313/20 entstandenen Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem **ersten Rechtsmittelgrund** rügt die Rechtsmittelführerin, das Gericht habe im angefochtenen Urteil das Unionsrecht — namentlich Art. 101 AEUV und Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) 139/2004⁽¹⁾ — falsch ausgelegt.

Erstens sei das Unionsrecht durch die Nichtanwendung von Art. 101 AEUV wegen einer angeblichen Sperrwirkung von Art. 21 FKVO verletzt worden (Rn. 392 ff. des angefochtenen Urteils).

Zweitens fehle es an einer Berücksichtigung der von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Belege für eine Kartellabrede zwischen RWE und E.ON im Sinne des Art. 101 AEUV (Rn. 392 ff. des angefochtenen Urteils).

Drittens wird die Nichtbeachtung des Tatsachenvortrags der Rechtsmittelführerin aus formalen Gründen als Verletzung von Verfahrensrechten angesehen (Rn. 393 f., 406 ff. des angefochtenen Urteils).

Mit ihrem **zweiten Rechtsmittelgrund** macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe fehlerhaft die Fusionskontrollverfahren der Kommission in den Fällen M.8871 und M.8870 sowie das Fusionskontrollverfahren des Bundeskartellamts im Fall B8-28/19 nicht als integrale Teile eines einzigen Zusammenschlusses angesehen, die in einem Fusionsverfahren zu prüfen gewesen wären.

Dabei wird dem Gericht erstens eine Ausklammerung des 16,67%-Einstiegs der RWE bei E.ON im Fall B8-28/19 vorgeworfen (Rn. 65 ff. des angefochtenen Urteils).

Zweitens wird die Auslegung des Begriffs „einziger Zusammenschluss“ nach Art. 3 in Verbindung mit dem 20. Erwägungsgrund der FKVO bemängelt (Rn. 74 ff. des angefochtenen Urteils).

Der **dritte Rechtsmittelgrund** besagt, das Gericht habe auch Art. 2 FKVO durch eine fehlerhafte Marktbetrachtung im Fall M.8871 verletzt und fehlerhaft angewendet.

Zu Unrecht habe das Gericht erstens das Offenlassen der Marktabgrenzung durch die Kommission gebilligt (Rn. 220 ff. des angefochtenen Urteils).

Zweitens habe das Gericht die ungenügende Prognose der Marktentwicklungen durch die Kommission nicht beanstandet (Rn. 229 ff. des angefochtenen Urteils).

Drittens wendet sich die Rechtsmittelführerin gegen die ihrer Ansicht nach ungenügende Würdigung der wachsenden Marktmacht von RWE (Rn. 260 ff. des angefochtenen Urteils).

Und viertens wird dem Gericht eine mangelhafte Bewertung der Wettbewerbsbeziehung zwischen RWE und E.ON sowie des Wegfalls von E.ON vorgehalten (Rn. 337 ff. des angefochtenen Urteils).

Im **vierten Rechtsmittelgrund** wird schließlich dem Gericht vorgeworfen, es habe gegen die Grundsätze der Beweislastverteilung verstoßen, indem es im angefochtenen Urteil (Rn. 273, 278 ff., 328, 341, 344 und 382) überzogene Beweisanforderungen an die Rechtsmittelführerin gestellt habe.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“ — FKVO) (ABl. 2004, L 24, S. 1).

Rechtsmittel der Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 17. Mai 2023 in der Rechtssache T-314/20, Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH gegen Europäische Kommission, eingelegt am 21. Juli 2023

(Rechtssache C-466/23 P)

(2023/C 321/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH (Prozessbevollmächtigte: I. Zenke, Rechtsanwältin, T. Heymann, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, E.ON SE, RWE AG

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 17. Mai 2023, Stadtwerke Hameln Weserbergland/Kommission (T-314/20), aufzuheben und den Beschluss der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2019 zu dem Zusammenschluss „RWE/E.ON Assets“ (Fall M.8871, ABl. 2000, C 111, S. 1) für nichtig zu erklären;
 - 1a. hilfsweise hierzu und jedenfalls, die Rechtssache T-314/20 im Hinblick auf jede erforderliche Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
2. der Kommission die Kosten, inklusive der der Rechtsmittelführerin durch das Verfahren T-314/20 entstandenen Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem **ersten Rechtsmittelgrund** macht die Rechtsmittelführerin einen Begründungsmangel, eine Tatsachenverfälschung und eine Verletzung von Verfahrensrechten geltend.

Erstens sei das angefochtene Urteil unzureichend begründet, weil aus ihm nicht hervorgehe, ob/wie das Gericht die Beeinträchtigung der Marktstellung der Klägerin bewertete (Rn. 23 ff. des angefochtenen Urteils).

Zweitens verfälsche das Gericht den Vortrag der Rechtsmittelführerin, wenn es ausführe, für eine Beeinträchtigung von deren Marktstellung lägen keine besonderen Umstände vor (Rn. 31 des angefochtenen Urteils).

Drittens habe das Gericht die Verfahrensrechte der Rechtsmittelführerin verletzt, indem es sich mit ihrer materiellen Betroffenheit nicht auseinandergesetzt habe.

Im **zweiten Rechtsmittelgrund** wird dem Gericht eine fehlerhafte Anwendung von Art. 263 Abs. 4 AEUV vorgeworfen. Das Urteil verneine fälschlicherweise die individuelle Betroffenheit der Rechtsmittelführerin nach dieser Vorschrift.

Zu Unrecht nehme das Gericht erstens an, dass die förmliche Teilnahme am Fusionskontrollverfahren M.8871 Voraussetzung für die Feststellung der individuellen Betroffenheit der Rechtsmittelführerin gewesen wäre.

Überhöht seien zweitens die Anforderungen des Gerichts in Bezug auf den Nachweis weiterer spezifischer Umstände zur Annahme einer individuellen Betroffenheit der Rechtsmittelführerin.

Mit ihrem **dritten Rechtsmittelgrund** rügt die Rechtsmittelführerin, das Gericht habe ihre materiell-rechtlichen Klagegründe nicht geprüft. Unter Verweis auf das Urteil in der Rechtssache T-312/20 macht sie geltend, das Gericht habe das Unionsrecht — namentlich Art. 101 AEUV und Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) 139/2004 ⁽¹⁾ — falsch ausgelegt.

Erstens sei das Unionsrecht durch die Nichtanwendung von Art. 101 AEUV wegen einer angeblichen Sperrwirkung von Art. 21 FKVO verletzt worden (Rn. 392 ff. des Urteils in der Rechtssache T-312/20).

Zweitens fehle es an einer Berücksichtigung der von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Belege für eine Kartellabrede zwischen RWE und E.ON im Sinne des Art. 101 AEUV (Rn. 392 ff. des Urteils in der Rechtssache T-312/20).

Drittens wird die Nichtbeachtung des Tatsachenvortrags der Rechtsmittelführerin aus formalen Gründen als Verletzung von Verfahrensrechten angesehen (Rn. 393 f., 406 ff. des Urteils in der Rechtssache T-312/20).

Mit ihrem **vierten Rechtsmittelgrund** macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe fehlerhaft die Fusionskontrollverfahren der Kommission in den Fällen M.8871 und M.8870 sowie das Fusionskontrollverfahren des Bundeskartellamts im Fall B8-28/19 nicht als integrale Teile eines einzigen Zusammenschlusses angesehen, die in einem Fusionsverfahren zu prüfen gewesen wären.

Dabei wird dem Gericht erstens eine Ausklammerung des 16,67%-Einstiegs der RWE bei E.ON im Fall B8-28/19 vorgeworfen (Rn. 65 ff. des Urteils in der Rechtssache T-312/20).

Zweitens wird die Auslegung des Begriffs „einzigster Zusammenschluss“ nach Art. 3 in Verbindung mit dem 20. Erwägungsgrund der FKVO bemängelt (Rn. 74 ff. des Urteils in der Rechtssache T-312/20).

Der **fünfte Rechtsmittelgrund** besagt, das Gericht habe auch Art. 2 FKVO durch eine fehlerhafte Markt Betrachtung im Fall M.8871 verletzt und fehlerhaft angewendet.

Zu Unrecht habe das Gericht erstens das Offenlassen der Markt abgrenzung durch die Kommission gebilligt (Rn. 220 ff. des Urteils in der Rechtssache T-312/20).

Zweitens habe das Gericht die ungenügende Prognose der Marktentwicklungen durch die Kommission nicht beanstandet (Rn. 229 ff. des Urteils in der Rechtssache T-312/20).

Drittens wendet sich die Rechtsmittelführerin gegen die ihrer Ansicht nach ungenügende Würdigung der wachsenden Marktmacht von RWE (Rn. 260 ff. des Urteils in der Rechtssache T-312/20).

Und viertens wird dem Gericht eine mangelhafte Bewertung der Wettbewerbsbeziehung zwischen RWE und E.ON sowie des Wegfalls von E.ON vorgehalten (Rn. 339 ff. des Urteils in der Rechtssache T-312/20).

Im **sechsten Rechtsmittelgrund** wird schließlich dem Gericht vorgeworfen, es habe gegen die Grundsätze der Beweislastverteilung verstoßen, indem es im Urteil in der Rechtssache T-312/20 überzogene Beweisanforderungen gestellt habe (Rn. 273, 278 ff., 328, 341, 344 und 382 jenes Urteils).

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“ — FKVO) (ABl. 2004, L 24, S. 1).

Rechtsmittel der TEAG Thüringer Energie AG gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 17. Mai 2023 in der Rechtssache T-315/20, TEAG Thüringer Energie AG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 21. Juli 2023

(Rechtssache C-467/23 P)

(2023/C 321/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: TEAG Thüringer Energie AG (Prozessbevollmächtigte: I. Zenke, Rechtsanwältin, T. Heymann, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, E.ON SE, RWE AG

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 17. Mai 2023, TEAG/Kommission (T-315/20), aufzuheben und den Beschluss der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2019 zu dem Zusammenschluss „RWE/E.ON Assets“ (Fall M.8871, ABl. 2000, C 111, S. 1) für nichtig zu erklären;
 - 1a. hilfsweise hierzu und jedenfalls, die Rechtssache T-315/20 im Hinblick auf jede erforderliche Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
2. der Kommission die Kosten, inklusive der der Rechtsmittelführerin durch das Verfahren T-315/20 entstandenen Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem **ersten Rechtsmittelgrund** rügt die Rechtsmittelführerin, das Gericht habe im angefochtenen Urteil das Unionsrecht — namentlich Art. 101 AEUV und Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) 139/2004⁽¹⁾ — falsch ausgelegt.

Erstens sei das Unionsrecht durch die Nichtanwendung von Art. 101 AEUV wegen einer angeblichen Sperrwirkung von Art. 21 FKVO verletzt worden (Rn. 392 ff. des angefochtenen Urteils).

Zweitens fehle es an einer Berücksichtigung der von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Belege für eine Kartellabrede zwischen RWE und E.ON im Sinne des Art. 101 AEUV (Rn. 392 ff. des angefochtenen Urteils).

Drittens wird die Nichtbeachtung des Tatsachenvortrags der Rechtsmittelführerin aus formalen Gründen als Verletzung von Verfahrensrechten angesehen (Rn. 393 f., 406 ff. des angefochtenen Urteils).

Mit ihrem **zweiten Rechtsmittelgrund** macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe fehlerhaft die Fusionskontrollverfahren der Kommission in den Fällen M.8871 und M.8870 sowie das Fusionskontrollverfahren des Bundeskartellamts im Fall B8-28/19 nicht als integrale Teile eines einzigen Zusammenschlusses angesehen, die in einem Fusionsverfahren zu prüfen gewesen wären.

Dabei wird dem Gericht erstens eine Ausklammerung des 16,67%-Einstiegs der RWE bei E.ON im Fall B8-28/19 vorgeworfen (Rn. 65 ff. des angefochtenen Urteils).

Zweitens wird die Auslegung des Begriffs „einziger Zusammenschluss“ nach Art. 3 in Verbindung mit dem 20. Erwägungsgrund der FKVO bemängelt (Rn. 74 ff. des angefochtenen Urteils).

Der **dritte Rechtsmittelgrund** besagt, das Gericht habe auch Art. 2 FKVO durch eine fehlerhafte Marktbetrachtung im Fall M.8871 verletzt und fehlerhaft angewendet.

Zu Unrecht habe das Gericht erstens das Offenlassen der Marktabgrenzung durch die Kommission gebilligt (Rn. 220 ff. des angefochtenen Urteils).

Zweitens habe das Gericht die ungenügende Prognose der Marktentwicklungen durch die Kommission nicht beanstandet (Rn. 229 ff. des angefochtenen Urteils).

Drittens wendet sich die Rechtsmittelführerin gegen die ihrer Ansicht nach ungenügende Würdigung der wachsenden Marktmacht von RWE (Rn. 260 ff. des angefochtenen Urteils).

Und viertens wird dem Gericht eine mangelhafte Bewertung der Wettbewerbsbeziehung zwischen RWE und E.ON sowie des Wegfalls von E.ON vorgehalten (Rn. 337 ff. des angefochtenen Urteils).

Im **vierten Rechtsmittelgrund** wird schließlich dem Gericht vorgeworfen, es habe gegen die Grundsätze der Beweislastverteilung verstoßen, indem es im angefochtenen Urteil (Rn. 273, 278 ff., 328, 341, 344 und 382) überzogene Beweisanforderungen an die Rechtsmittelführerin gestellt habe.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“ — FKVO) (ABl. 2004, L 24, S. 1).

Rechtsmittel der EnergieVerbund Dresden GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 17. Mai 2023 in der Rechtssache T-317/20, EnergieVerbund Dresden GmbH gegen Europäische Kommission, eingelegt am 21. Juli 2023

(Rechtssache C-468/23 P)

(2023/C 321/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: EnergieVerbund Dresden GmbH (Prozessbevollmächtigte: I. Zenke, Rechtsanwältin, T. Heymann, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, E.ON SE, RWE AG

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 17. Mai 2023, EnergieVerbund Dresden/Kommission (T-317/20), aufzuheben und den Beschluss der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2019 zu dem Zusammenschluss „RWE/E.ON Assets“ (Fall M.8871, ABl. 2000, C 111, S. 1) für nichtig zu erklären;

1a. hilfsweise hierzu und jedenfalls, die Rechtssache T-317/20 im Hinblick auf jede erforderliche Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;

2. der Kommission die Kosten, inklusive der der Rechtsmittelführerin durch das Verfahren T-317/20 entstandenen Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem **ersten Rechtsmittelgrund** rügt die Rechtsmittelführerin, das Gericht habe im angefochtenen Urteil das Unionsrecht — namentlich Art. 101 AEUV und Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) 139/2004 (¹) — falsch ausgelegt.

Erstens sei das Unionsrecht durch die Nichtanwendung von Art. 101 AEUV wegen einer angeblichen Sperrwirkung von Art. 21 FKVO verletzt worden (Rn. 391 ff. des angefochtenen Urteils).

Zweitens fehle es an einer Berücksichtigung der von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Belege für eine Kartellabrede zwischen RWE und E.ON im Sinne des Art. 101 AEUV (Rn. 391 ff. des angefochtenen Urteils).

Drittens wird die Nichtbeachtung des Tatsachenvortrags der Rechtsmittelführerin aus formalen Gründen als Verletzung von Verfahrensrechten angesehen (Rn. 392 f., 405 ff. des angefochtenen Urteils).

Mit ihrem **zweiten Rechtsmittelgrund** macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe fehlerhaft die Fusionskontrollverfahren der Kommission in den Fällen M.8871 und M.8870 sowie das Fusionskontrollverfahren des Bundeskartellamts im Fall B8-28/19 nicht als integrale Teile eines einzigen Zusammenschlusses angesehen, die in einem Fusionsverfahren zu prüfen gewesen wären.

Dabei wird dem Gericht erstens eine Ausklammerung des 16,67%-Einstiegs der RWE bei E.ON im Fall B8-28/19 vorgeworfen (Rn. 64 ff. des angefochtenen Urteils).

Zweitens wird die Auslegung des Begriffs „einziger Zusammenschluss“ nach Art. 3 in Verbindung mit dem 20. Erwägungsgrund der FKVO bemängelt (Rn. 73 ff. des angefochtenen Urteils).

Der **dritte Rechtsmittelgrund** besagt, das Gericht habe auch Art. 2 FKVO durch eine fehlerhafte Markt Betrachtung im Fall M.8871 verletzt und fehlerhaft angewendet.

Zu Unrecht habe das Gericht erstens das Offenlassen der Marktabgrenzung durch die Kommission gebilligt (Rn. 219 ff. des angefochtenen Urteils).

Zweitens habe das Gericht die ungenügende Prognose der Marktentwicklungen durch die Kommission nicht beanstandet (Rn. 228 ff. des angefochtenen Urteils).

Drittens wendet sich die Rechtsmittelführerin gegen die ihrer Ansicht nach ungenügende Würdigung der wachsenden Marktmacht von RWE (Rn. 259 ff. des angefochtenen Urteils).

Und viertens wird dem Gericht eine mangelhafte Bewertung der Wettbewerbsbeziehung zwischen RWE und E.ON sowie des Wegfalls von E.ON vorgehalten (Rn. 336 ff. des angefochtenen Urteils).

Im **vierten Rechtsmittelgrund** wird schließlich dem Gericht vorgeworfen, es habe gegen die Grundsätze der Beweislastverteilung verstoßen, indem es im angefochtenen Urteil (Rn. 272, 277 ff., 327, 340, 343 und 381) überzogene Beweisanforderungen an die Rechtsmittelführerin gestellt habe.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“ — FKVO) (ABl. 2004, L 24, S. 1).

Rechtsmittel der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 17. Mai 2023 in der Rechtssache T-318/20, eins energie in sachsen GmbH & Co. KG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 21. Juli 2023

(Rechtssache C-469/23 P)

(2023/C 321/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigte: I. Zenke, Rechtsanwältin, T. Heymann, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, E.ON SE, RWE AG

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 17. Mai 2023, eins energie in sachsen/Kommission (T-318/20), aufzuheben und den Beschluss der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2019 zu dem Zusammenschluss „RWE/E.ON Assets“ (Fall M.8871, ABl. 2000, C 111, S. 1) für nichtig zu erklären;

1a. hilfsweise hierzu und jedenfalls, die Rechtssache T-318/20 im Hinblick auf jede erforderliche Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;

2. der Kommission die Kosten, inklusive der der Rechtsmittelführerin durch das Verfahren T-318/20 entstandenen Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem **ersten Rechtsmittelgrund** macht die Rechtsmittelführerin einen Begründungsmangel, eine Tatsachenverfälschung und eine Verletzung von Verfahrensrechten geltend.

Erstens sei das angefochtene Urteil unzureichend begründet, weil aus ihm nicht hervorgehe, ob/wie das Gericht die Beeinträchtigung der Marktstellung der Klägerin bewertete (Rn. 23 ff. des angefochtenen Urteils).

Zweitens verfälsche das Gericht den Vortrag der Rechtsmittelführerin, wenn es ausführe, für eine Beeinträchtigung von deren Marktstellung lägen keine besonderen Umstände vor (Rn. 31 des angefochtenen Urteils).

Drittens habe das Gericht die Verfahrensrechte der Rechtsmittelführerin verletzt, indem es sich mit ihrer materiellen Betroffenheit nicht auseinandergesetzt habe.

Im **zweiten Rechtsmittelgrund** wird dem Gericht eine fehlerhafte Anwendung von Art. 263 Abs. 4 AEUV vorgeworfen. Das Urteil verneine fälschlicherweise die individuelle Betroffenheit der Rechtsmittelführerin nach dieser Vorschrift.

Zu Unrecht nehme das Gericht erstens an, dass die förmliche Teilnahme am Fusionskontrollverfahren M.8871 Voraussetzung für die Feststellung der individuellen Betroffenheit der Rechtsmittelführerin gewesen wäre.

Überhöht seien zweitens die Anforderungen des Gerichts in Bezug auf den Nachweis weiterer spezifischer Umstände zur Annahme einer individuellen Betroffenheit der Rechtsmittelführerin.

Mit ihrem **dritten Rechtsmittelgrund** rügt die Rechtsmittelführerin, das Gericht habe ihre materiell-rechtlichen Klagegründe nicht geprüft. Unter Verweis auf das Urteil in der Rechtssache T-312/20 macht sie geltend, das Gericht habe das Unionsrecht — namentlich Art. 101 AEUV und Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) 139/2004⁽¹⁾ — falsch ausgelegt.

Erstens sei das Unionsrecht durch die Nichtanwendung von Art. 101 AEUV wegen einer angeblichen Sperrwirkung von Art. 21 FKVO verletzt worden (Rn. 392 ff. des Urteils in der Rechtssache T-312/20).

Zweitens fehle es an einer Berücksichtigung der von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Belege für eine Kartellabrede zwischen RWE und E.ON im Sinne des Art. 101 AEUV (Rn. 392 ff. des Urteils in der Rechtssache T-312/20).

Drittens wird die Nichtbeachtung des Tatsachenvortrags der Rechtsmittelführerin aus formalen Gründen als Verletzung von Verfahrensrechten angesehen (Rn. 393 f., 406 ff. des Urteils in der Rechtssache T-312/20).

Mit ihrem **vierten Rechtsmittelgrund** macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe fehlerhaft die Fusionskontrollverfahren der Kommission in den Fällen M.8871 und M.8870 sowie das Fusionskontrollverfahren des Bundeskartellamts im Fall B8-28/19 nicht als integrale Teile eines einzigen Zusammenschlusses angesehen, die in einem Fusionsverfahren zu prüfen gewesen wären.

Dabei wird dem Gericht erstens eine Ausklammerung des 16,67%-Einstiegs der RWE bei E.ON im Fall B8-28/19 vorgeworfen (Rn. 65 ff. des Urteils in der Rechtssache T-312/20).

Zweitens wird die Auslegung des Begriffs „einziger Zusammenschluss“ nach Art. 3 in Verbindung mit dem 20. Erwägungsgrund der FKVO bemängelt (Rn. 74 ff. des Urteils in der Rechtssache T-312/20).

Der **fünfte Rechtsmittelgrund** besagt, das Gericht habe auch Art. 2 FKVO durch eine fehlerhafte Marktbetrachtung im Fall M.8871 verletzt und fehlerhaft angewendet.

Zu Unrecht habe das Gericht erstens das Offenlassen der Marktabgrenzung durch die Kommission gebilligt (Rn. 220 ff. des Urteils in der Rechtssache T-312/20).

Zweitens habe das Gericht die ungenügende Prognose der Marktentwicklungen durch die Kommission nicht beanstandet (Rn. 229 ff. des Urteils in der Rechtssache T-312/20).

Drittens wendet sich die Rechtsmittelführerin gegen die ihrer Ansicht nach ungenügende Würdigung der wachsenden Marktmacht von RWE (Rn. 260 ff. des Urteils in der Rechtssache T-312/20).

Und viertens wird dem Gericht eine mangelhafte Bewertung der Wettbewerbsbeziehung zwischen RWE und E.ON sowie des Wegfalls von E.ON vorgehalten (Rn. 339 ff. des Urteils in der Rechtssache T-312/20).

Im **sechsten Rechtsmittelgrund** wird schließlich dem Gericht vorgeworfen, es habe gegen die Grundsätze der Beweislastverteilung verstoßen, indem es im Urteil in der Rechtssache T-312/20 überzogene Beweisanforderungen gestellt habe (Rn. 273, 278 ff., 328, 341, 344 und 382 jenes Urteils).

(¹) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“ — FKVO) (ABl. 2004, L 24, S. 1).

Rechtsmittel der GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 17. Mai 2023 in der Rechtssache T-319/20, GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 21. Juli 2023

(Rechtssache C-470/23 P)

(2023/C 321/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG (Prozessbevollmächtigte: I. Zenke, Rechtsanwältin, T. Heymann, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, E.ON SE, RWE AG

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 17. Mai 2023, GGEW/Kommission (T-319/20), aufzuheben und den Beschluss der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2019 zu dem Zusammenschluss „RWE/E.ON Assets“ (Fall M.8871, ABl. 2000, C 111, S. 1) für nichtig zu erklären;
 - 1a. hilfsweise hierzu und jedenfalls, die Rechtssache T-319/20 im Hinblick auf jede erforderliche Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
2. der Kommission die Kosten, inklusive der der Rechtsmittelführerin durch das Verfahren T-319/20 entstandenen Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem **ersten Rechtsmittelgrund** rügt die Rechtsmittelführerin, das Gericht habe im angefochtenen Urteil das Unionsrecht — namentlich Art. 101 AEUV und Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) 139/2004 (¹) — falsch ausgelegt.

Erstens sei das Unionsrecht durch die Nichtanwendung von Art. 101 AEUV wegen einer angeblichen Sperrwirkung von Art. 21 FKVO verletzt worden (Rn. 391 ff. des angefochtenen Urteils).

Zweitens fehle es an einer Berücksichtigung der von der Rechtsmittelführerin vorgelegten Belege für eine Kartellabrede zwischen RWE und E.ON im Sinne des Art. 101 AEUV (Rn. 391 ff. des angefochtenen Urteils).

Drittens wird die Nichtbeachtung des Tatsachenvortrags der Rechtsmittelführerin aus formalen Gründen als Verletzung von Verfahrensrechten angesehen (Rn. 392 f., 405 ff. des angefochtenen Urteils).

Mit ihrem **zweiten Rechtsmittelgrund** macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe fehlerhaft die Fusionskontrollverfahren der Kommission in den Fällen M.8871 und M.8870 sowie das Fusionskontrollverfahren des Bundeskartellamts im Fall B8-28/19 nicht als integrale Teile eines einzigen Zusammenschlusses angesehen, die in einem Fusionsverfahren zu prüfen gewesen wären.

Dabei wird dem Gericht erstens eine Ausklammerung des 16,67%-Einstiegs der RWE bei E.ON im Fall B8-28/19 vorgeworfen (Rn. 65 ff. des angefochtenen Urteils).

Zweitens wird die Auslegung des Begriffs „einziger Zusammenschluss“ nach Art. 3 in Verbindung mit dem 20. Erwägungsgrund der FKVO bemängelt (Rn. 74 ff. des angefochtenen Urteils).

Der **dritte Rechtsmittelgrund** besagt, das Gericht habe auch Art. 2 FKVO durch eine fehlerhafte Marktbetrachtung im Fall M.8871 verletzt und fehlerhaft angewendet.

Zu Unrecht habe das Gericht erstens das Offenlassen der Marktabgrenzung durch die Kommission gebilligt (Rn. 219 ff. des angefochtenen Urteils).

Zweitens habe das Gericht die ungenügende Prognose der Marktentwicklungen durch die Kommission nicht beanstandet (Rn. 228 ff. des angefochtenen Urteils).

Drittens wendet sich die Rechtsmittelführerin gegen die ihrer Ansicht nach ungenügende Würdigung der wachsenden Marktmacht von RWE (Rn. 259 ff. des angefochtenen Urteils).

Und viertens wird dem Gericht eine mangelhafte Bewertung der Wettbewerbsbeziehung zwischen RWE und E.ON sowie des Wegfalls von E.ON vorgehalten (Rn. 336 ff. des angefochtenen Urteils).

Im **vierten Rechtsmittelgrund** wird schließlich dem Gericht vorgeworfen, es habe gegen die Grundsätze der Beweislastverteilung verstoßen, indem es im angefochtenen Urteil (Rn. 272, 277 ff., 327, 340, 343 und 381) überzogene Beweisanforderungen an die Rechtsmittelführerin gestellt habe.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“ — FKVO) (ABl. 2004, L 24, S. 1).

Klage, eingereicht am 26. Juli 2023 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien

(Rechtssache C-479/23)

(2023/C 321/47)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch M. Ilkova und P. Messina)

Beklagte: Republik Bulgarien

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Bulgarien dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/520 (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union verstoßen hat, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;

- die Republik Bulgarien zu verurteilen, der Kommission einen Pauschalbetrag zu zahlen, der dem höheren der beiden folgenden Beträge entspricht: i) einem Tagessatz in Höhe von 1 800 Euro, multipliziert mit der Anzahl der Tage vom Tag nach Ablauf der in der genannten Richtlinie vorgesehenen Umsetzungsfrist bis zum Tag der Beendigung der Vertragsverletzung oder, falls diese fort dauert, bis zum Tag der Verkündung des Urteils im vorliegenden Verfahren; oder ii) einem Mindestpauschalbetrag in Höhe von 504 000 Euro;
- falls die unter Punkt 1 festgestellte Vertragsverletzung bis zum Tag der Verkündung des Urteils im vorliegenden Verfahren fort dauert, die Republik Bulgarien zu verurteilen, der Kommission ein Zwangsgeld in Höhe von täglich 9 720 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils im vorliegenden Verfahren zu zahlen, solange dieser Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie verstößt;
- der Republik Bulgarien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Richtlinie (EU) 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union enthält ein Regelwerk zur Erreichung der Interoperabilität im Bereich der Maut und zur Festlegung einer Rechtsgrundlage für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch über Fahrzeuge und ihre Eigentümer oder Halter, die in der Union keine Maut entrichtet haben.

Nach Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie mussten die Mitgliedstaaten bis zum 19. Oktober 2021 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen. Außerdem mussten sie der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mitteilen.

Die Kommission habe der Republik Bulgarien am 19. Oktober 2021 ein Aufforderungsschreiben gesandt. Am 19. Mai 2022 habe die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Republik Bulgarien gerichtet. Dennoch habe die Republik Bulgarien die Umsetzungsvorschriften bislang weder erlassen noch der Kommission mitgeteilt.

(¹) ABl. 2019, L 91, S. 45.

Klage, eingereicht am 26. Juli 2023 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien

(Rechtssache C-480/23)

(2023/C 321/48)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch E. Ruseva und P. Messina)

Beklagte: Republik Bulgarien

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Bulgarien dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1161 (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge verstoßen hat, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- die Republik Bulgarien zu verurteilen, der Kommission einen Pauschalbetrag zu zahlen, der dem höheren der beiden folgenden Beträge entspricht: i) einem Tagessatz in Höhe von 1 800 Euro, multipliziert mit der Anzahl der Tage vom Tag nach Ablauf der in der genannten Richtlinie vorgesehenen Umsetzungsfrist bis zum Tag der Beendigung der Vertragsverletzung oder, falls diese fort dauert, bis zum Tag der Verkündung des Urteils im vorliegenden Verfahren; oder ii) einem Mindestpauschalbetrag in Höhe von 504 000 Euro;

- falls die unter Punkt 1 festgestellte Vertragsverletzung bis zum Tag der Verkündung des Urteils im vorliegenden Verfahren fort dauert, die Republik Bulgarien zu verurteilen, der Kommission ein Zwangsgeld in Höhe von täglich 10 800 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils im vorliegenden Verfahren zu zahlen, solange dieser Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie verstößt;
- der Republik Bulgarien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (im Folgenden: Richtlinie) zielt darauf ab, den Markt für saubere und energieeffiziente Fahrzeuge zu fördern und zu beleben und den Beitrag des Verkehrssektors zur Verwirklichung der Umwelt-, Klima- und Energiepolitik der Europäischen Union zu verbessern. Zur Erreichung dieser Ziele müssen die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie sicherstellen, dass öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber dazu verpflichtet sind, beim Kauf bestimmter Fahrzeuge die Energie- und Umweltauswirkungen, einschließlich des Energieverbrauchs, der CO₂-Emissionen und bestimmter Schadstoffemissionen während der gesamten Lebensdauer der Fahrzeuge, zu berücksichtigen.

Nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 2. August 2021 nachzukommen, und die Kommission umgehend davon in Kenntnis setzen. Bei Erlass der Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten außerdem sicherstellen, dass in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die Richtlinie Bezug genommen wird.

Die Kommission habe der Republik Bulgarien am 29. September 2021 ein Aufforderungsschreiben gesandt. Am 6. April 2022 habe die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Republik Bulgarien gerichtet. Dennoch habe die Republik Bulgarien die Umsetzungsvorschriften bislang weder erlassen noch der Kommission mitgeteilt.

(¹) ABl. 2019, L 188, S. 116.

Rechtsmittel der Mainova AG gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 17. Mai 2023 in der Rechtssache T-320/20, Mainova AG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 27. Juli 2023

(Rechtssache C-484/23 P)

(2023/C 321/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Mainova AG (Prozessbevollmächtigter: C. Schalast, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, E.ON SE, RWE AG

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023, Mainova/Kommission (T-320/20), aufzuheben und den Beschluss der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2019 zu dem Zusammenschluss „RWE/E.ON Assets“ (Fall M.8871, ABl. 2000, C 111, S. 1) für nichtig zu erklären;
2. hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
3. der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem **ersten Rechtsmittelgrund** rügt die Rechtsmittelführerin eine rechtsfehlerhafte Auslegung von Art. 263 Abs. 4 AEUV. Das Gericht habe im angefochtenen Urteil die Anforderungen an eine Klagebefugnis nach Art. 263 Abs. 4 AEUV zu eng sowie im Widerspruch zur seiner eigenen Rechtsprechung und der des Gerichtshofs bestimmt. Es habe sich ausschließlich auf das Urteil vom 4. Juli 2006, *easyJet/Kommission* (T-177/04), bezogen, ohne die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Zu diesen Umständen zählten insbesondere die intensive Beteiligung der Rechtsmittelführerin im Rahmen u. a. zu der Gesamttransaktion, die konkrete Beteiligung der Rechtsmittelführerin an einer persönlichen Besprechung mit der Kommission und die Anerkennung als betroffene Dritte durch die Anhörungsbeauftragte der Kommission. Im Ergebnis würde die im angefochtenen Urteil vertretene Rechtsauffassung zukünftig den Rechtsschutz gegen Fusionskontrollentscheidungen erheblich beeinträchtigen.

Im **zweiten Rechtsmittelgrund** wird dem Gericht ein Verstoß gegen die Gebote der Rechtstreue und der Rechtsstaatlichkeit vorgeworfen. Das Gericht habe die Anerkennung der Rechtsmittelführerin und die Zusage des Anhörungsbeauftragten, sie über weitere Möglichkeiten zur Stellungnahme im Verfahren zu unterrichten, in seiner Entscheidung über die Klagebefugnis unberücksichtigt gelassen. Stattdessen sei das Gericht der Ansicht, die Rechtsmittelführerin hätte sich intensiver am Verfahren beteiligen können. Die Rechtsmittelführerin wendet sein, sie habe auf die Zusage des Anhörungsbeauftragten als Organ der Kommission vertraut. Das Gericht verstoße damit gegen die Grundsätze der Rechtstreue und des Vertrauensschutzes. Im Ergebnis führe das angefochtene Urteil dazu, dass die Kommission künftig frei über die Klagemöglichkeiten gegen Transaktionen entscheiden könne.

Mit ihrem **dritten Rechtsmittelgrund** bringt die Rechtsmittelführerin vor, das Gericht habe in seiner Entscheidung über die fehlerhafte Auftrennung der Gesamttransaktion von RWE und E.ON Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004⁽¹⁾ (FKVO) fehlerhaft ausgelegt, indem es sich ausschließlich auf die konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen bezogen und seine eigene Rechtsprechung aus dem Urteil vom 23. Februar 2006, *Cementbouw Handel & Industrie/Kommission* (T-282/02), wie auch den 20. Erwägungsgrund der FKVO, unberücksichtigt gelassen habe. Das Gericht habe hierdurch gegen die Grundsätze der Normenhierarchie, des Vorrangs des Gesetzes und der Gewaltenteilung verstoßen.

Der **vierte Rechtsmittelgrund** hat schließlich eine fehlerhafte Würdigung des von RWE und E.ON vorgelegten „Investor Relationship Agreement“ zum Gegenstand. Das Gericht habe unberücksichtigt gelassen, dass diese Vereinbarung nach deutschem Aktienrecht unwirksam sei. Damit habe es wesentliche Belange ungeprüft gelassen und infolgedessen eine rechtsfehlerhafte Entscheidung getroffen.

⁽¹⁾ Verordnung des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“).

Rechtsmittel der enercity AG gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 17. Mai 2023 in der Rechtssache T-321/20, enercity AG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 27. Juli 2023

(Rechtssache C-485/23 P)

(2023/C 321/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: enercity AG (Prozessbevollmächtigter: C. Schalast, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, E.ON SE, RWE AG

Anträge der Rechtsmittelführerin

1. das Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023, *enercity/Kommission* (T-321/20), aufzuheben und den Beschluss der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2019 zu dem Zusammenschluss „RWE/E.ON Assets“ (Fall M.8871, ABl. 2000, C 111, S. 1) für nichtig zu erklären;

2. hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
3. der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem **ersten Rechtsmittelgrund** rügt die Rechtsmittelführerin eine rechtsfehlerhafte Auslegung von Art. 263 Abs. 4 AEUV. Das Gericht habe im angefochtenen Urteil die Anforderungen an eine Klagebefugnis nach Art. 263 Abs. 4 AEUV zu eng sowie im Widerspruch zur seiner eigenen Rechtsprechung und der des Gerichtshofs bestimmt. Es habe sich ausschließlich auf das Urteil vom 4. Juli 2006, *easyJet/Kommission* (T-177/04), bezogen, ohne die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Zu diesen Umständen zählten insbesondere die intensive Beteiligung der Rechtsmittelführerin im Rahmen u. a. zu der Gesamttransaktion, die konkrete Beteiligung der Rechtsmittelführerin an einer persönlichen Besprechung mit der Kommission und die Anerkennung als betroffene Dritte durch die Anhörungsbeauftragte der Kommission. Im Ergebnis würde die im angefochtenen Urteil vertretene Rechtsauffassung zukünftig den Rechtsschutz gegen Fusionskontrollentscheidungen erheblich beeinträchtigen.

Im **zweiten Rechtsmittelgrund** wird dem Gericht ein Verstoß gegen die Gebote der Rechtstreue und der Rechtsstaatlichkeit vorgeworfen. Das Gericht habe die Anerkennung der Rechtsmittelführerin und die Zusage des Anhörungsbeauftragten, sie über weitere Möglichkeiten zur Stellungnahme im Verfahren zu unterrichten, in seiner Entscheidung über die Klagebefugnis unberücksichtigt gelassen. Stattdessen sei das Gericht der Ansicht, die Rechtsmittelführerin hätte sich intensiver am Verfahren beteiligen können. Die Rechtsmittelführerin wendet sein, sie habe auf die Zusage des Anhörungsbeauftragten als Organ der Kommission vertraut. Das Gericht verstoße damit gegen die Grundsätze der Rechtstreue und des Vertrauensschutzes. Im Ergebnis führe das angefochtene Urteil dazu, dass die Kommission künftig frei über die Klagemöglichkeiten gegen Transaktionen entscheiden könne.

Mit ihrem **dritten Rechtsmittelgrund** bringt die Rechtsmittelführerin vor, das Gericht habe in seiner Entscheidung über die fehlerhafte Auftrennung der Gesamttransaktion von RWE und E.ON Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004⁽¹⁾ (FKVO) fehlerhaft ausgelegt, indem es sich ausschließlich auf die konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen bezogen und seine eigene Rechtsprechung aus dem Urteil vom 23. Februar 2006, *Cementbouw Handel & Industrie/Kommission* (T-282/02), wie auch den 20. Erwägungsgrund der FKVO, unberücksichtigt gelassen habe. Das Gericht habe hierdurch gegen die Grundsätze der Normenhierarchie, des Vorrangs des Gesetzes und der Gewaltenteilung verstoßen.

Der **vierte Rechtsmittelgrund** hat schließlich eine fehlerhafte Würdigung des von RWE und E.ON vorgelegten „Investor Relationship Agreement“ zum Gegenstand. Das Gericht habe unberücksichtigt gelassen, dass diese Vereinbarung nach deutschem Aktienrecht unwirksam sei. Damit habe es wesentliche Belange ungeprüft gelassen und infolgedessen eine rechtsfehlerhafte Entscheidung getroffen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“ — FKVO) (ABl. 2004, L 24, S. 1).

Klage, eingereicht am 28. Juli 2023 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-487/23)

(2023/C 321/51)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch L. Santiago de Albuquerque und G. Gattinara als Bevollmächtigte)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht sichergestellt hat und nicht sicherstellt, dass
 - die lokale Verwaltung, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018,
 - die portugiesischen öffentlichen Einrichtungen, die Gesundheitsdienste anbieten (Teilbereich Gesundheit), von 2013 bis 2022,
 - die Autonome Region Madeira, von 2013 bis 2022, und
 - die Autonome Region Azoren, 2013 und von 2015 bis 2022,ihre Geschäftsschulden innerhalb der in diesem Artikel festgelegten Fristen begleichen;
2. der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Grund für die Klage sei ein Verstoß gegen Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/7/EU durch die Portugiesische Republik von 2012 bis zum heutigen Tag. Nach diesen Vorschriften müssten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass bei Geschäftsvorgängen, bei denen der Schuldner eine öffentliche Stelle sei, die Zahlungsfrist nicht mehr als 30 Tage betrage. Diese Frist könne bei öffentlichen Einrichtungen, die Gesundheitsdienste anbieten und für diesen Zweck ordnungsgemäß anerkannt seien, auf 60 Tage verlängert werden. Die Richtlinie 2011/7/EU sehe vor, dass die Mitgliedstaaten sie bis zum 16. März 2013 hätten umsetzen müssen.

Die Europäische Kommission habe gegen die Portugiesische Republik wegen Verstoßes gegen die Richtlinie 2011/7/EU das Vertragsverletzungsvorverfahren eingeleitet, nachdem sie darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass mehrere portugiesische öffentliche Stellen bei der Zahlung ihrer Geschäftsschulden systematisch und anhaltend die in Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/7/EU festgelegten Fristen nicht eingehalten hätten. Dieser Verstoß habe zum Zeitpunkt der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (5. Dezember 2017) angedauert.

Aus einer Reihe von Überwachungsberichten mit Daten über die durchschnittlichen Zahlungsfristen der öffentlichen Stellen in den verschiedenen Bereichen der portugiesischen öffentlichen Verwaltung, die die Portugiesische Republik den Dienststellen der Kommission auf deren Ersuchen hin übermittelt habe, gehe hervor, dass die portugiesischen öffentlichen Stellen in verschiedenen Bereichen der portugiesischen öffentlichen Verwaltung auch nach Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist und bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung ihre Geschäftsschulden innerhalb von Fristen begleichen hätten, die länger gewesen seien als die in Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/7/EU vorgesehenen Fristen. Konkret handle es sich um die folgenden öffentlichen Stellen:

- die lokale Verwaltung, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018,
- die portugiesischen öffentlichen Einrichtungen, die Gesundheitsdienste anbieten (Teilbereich Gesundheit), von 2013 bis 2022,
- die Autonome Region Madeira, von 2013 bis 2022, und
- die Autonome Region Azoren, 2013 und von 2015 bis 2022,

Darüber hinaus habe die Portugiesische Republik in den Berichten für 2020, 2021 und 2022 nur unvollständige Daten angegeben, weil ihr die Daten für die lokale Verwaltung für diese Jahre aufgrund einer Änderung des Rechnungsführungssystems für die lokale Verwaltung angeblich nicht vorgelegen hätten. Bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung habe die Portugiesische Republik weder die Daten in diesen Berichten vervollständigt noch aktualisierte Daten übermittelt.

Die Kommission kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Portugiesische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/7/EU verstoßen habe, da sie nicht sichergestellt habe und nicht sicherstelle, dass die genannten öffentlichen Stellen ihre Geschäftsschulden innerhalb der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen beglichen.

⁽¹⁾ ABl. 2011, L 48, S. 1.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 5. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Stuttgart — Deutschland) — S./ AD GmbH

(Rechtssache C-440/20, AD) ⁽¹⁾

(2023/C 321/52)

Verfahrenssprache: Deutschland

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 443 vom 21.12.2020.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Bihor — Rumänien) — P.C.H./Parchetul de pe lângă Tribunalul Bihor, Parchetul de pe lângă Curtea de Apel Oradea, Ministerul Public — Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție, Beteiligter: Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării

(Rechtssache C-642/21 ⁽¹⁾, Parchetul de pe lângă Tribunalul Bihor u. a.)

(2023/C 321/53)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 28.2.2022.

Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 15. Mai 2022 — Europäische Kommission/Rumänien

(Rechtssache C-69/22) ⁽¹⁾

(2023/C 321/54)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 25.4.2023.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Frankfurt am Main — Deutschland) — flihtright GmbH/TAP Portugal

(Rechtssache C-52/23 ⁽¹⁾, flihtright)

(2023/C 321/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 164 vom 8.5.2023.

GERICHT

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 14. Juli 2023 — VC/EU-OSHA

(Rechtssache T-126/23 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Aufträge – Ausschluss von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Gewährung von Beihilfen, die durch den Gesamthaushaltsplan der Union sowie den EEF für eine zweijährige Dauer finanziert werden – Veröffentlichung von Informationen, die diesen Ausschluss betreffen – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Dringlichkeit – Fumus boni iuris – Interessenabwägung)

(2023/C 321/56)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Antragsteller: VC (vertreten durch Rechtsanwalt J. Rodríguez Cárcamo und Rechtsanwältin S. Centeno Huerta)

Antragsgegnerin: Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Gegenstand

Mit seinem auf die Art. 278 und 279 AEUV gestützten Antrag begehrt der Antragsteller die Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung 2023/01 der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) vom 13. Januar 2023 über seinen Ausschluss von der Teilnahme an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge sowie an Verfahren in Bezug auf Finanzhilfen, Auszeichnungen, Auftragsvergaben und Finanzinstrumente, die vom Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union erfasst werden, sowie an Vergabeverfahren betreffend den Europäischen Entwicklungsfonds, die von der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates geregelt werden.

Tenor

1. Die Vollziehung der Entscheidung 2023/01 der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) vom 13. Januar 2023 über den Ausschluss von VC von der Teilnahme an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge sowie an Verfahren in Bezug auf Finanzhilfen, Auszeichnungen, Auftragsvergaben und Finanzinstrumente, die vom Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union erfasst werden, sowie an Vergabeverfahren betreffend den Europäischen Entwicklungsfonds, die von der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates geregelt werden, wird ausgesetzt, soweit diese Entscheidung in ihrem Art. 4 bestimmt, dass bestimmte Informationen, die den Ausschluss von VC von der Teilnahme an diesen Verfahren betreffen, auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.
2. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.
3. Der Beschluss vom 13. März 2023, VC/EU-OSHA (T-126/23 R), wird aufgehoben.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 27. Juni 2023 — Semedo/Parlament

(Rechtssache T-349/23)

(2023/C 321/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Monica Semedo (Grevenmacher, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Bontinck sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme, L. Burguin und L. Marchal)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 17. April 2023 in der Erwägung aufzuheben, dass die von [vertraulich] ⁽¹⁾ geltend gemachten Verhaltensweisen gegenüber Frau Semedo Mobbing im Sinne von Art. 12a Abs. 3 des Statuts der Beamten der Europäischen Union darstellen;
- die auf der Grundlage der vorgenannten Entscheidung erlassene Entscheidung vom 17. April 2023, mit der gegen Frau Semedo eine Sanktion verhängt wurde, die im Verlust des Anspruchs auf Tagegeld für eine Dauer von zehn Tagen besteht, aufzuheben;
- die Rechtswidrigkeit von Art. 9 Abs. 5 des Beschlusses des Präsidiums vom 2. Juli 2018 zur Funktionsweise des Beratenden Ausschusses, der sich mit Beschwerden über Belästigung befasst, die Mitglieder des Europäischen Parlaments betreffen, und zu seinen Verfahren für den Umgang mit Beschwerden festzustellen, da er es der von einer Untersuchung betroffenen Person nicht ermöglicht, in Anwesenheit einer Person ihrer Wahl oder zumindest ihres Anwalts gehört zu werden;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin zwei Gründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Verteidigungsrechte gerügt. Die Klägerin macht geltend, die Präsidentin des Europäischen Parlaments habe die angefochtenen Entscheidungen nicht unter Bedingungen erlassen, die ihr garantierten, im Verfahren vor dem Beratenden Ausschuss, der sich mit Beschwerden über Belästigung befasst, die Mitglieder des Europäischen Parlaments betreffen (im Folgenden: Beratender Ausschuss), und vor der Präsidentin des Parlaments gehört zu werden und ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen. Des Weiteren macht die Klägerin geltend, Art. 9 Abs. 5 des Beschlusses vom 2. Juli 2018 zur Funktionsweise des Beratenden Ausschusses und zu seinen Verfahren für den Umgang mit Beschwerden sei rechtswidrig, da er es der von einer Untersuchung betroffenen Person nicht ermögliche, in Anwesenheit einer Person ihrer Wahl oder zumindest ihres Anwalts gehört zu werden.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird ein offensichtlicher Beurteilungsfehler gerügt. Die Entscheidung, mit der festgestellt werde, dass die Verhaltensweisen von Frau Semedo Mobbing darstellten, sei mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet, da die beanstandeten Verhaltensweisen nicht die in Art. 12a Abs. 3 des Statuts der Beamten der Europäischen Union vorgesehenen Kriterien erfüllten.

⁽¹⁾ Nicht wiedergegebene vertrauliche Daten.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2023 — Verdeja Muñiz/EZB

(Rechtssache T-352/23)

(2023/C 321/58)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Pedro Verdeja Muñiz (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Verdeja González)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Der Kläger beantragt,

- alle Beschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 21. Juli 2022 bis zum 15. Juni 2023 für nichtig zu erklären, weil der Euribor erhöht und in den Finanz- und Hypothekenmarkt eingegriffen wurde, ohne ihn als Schuldner zu schützen;

- der EZB aufzugeben, fiskalische Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der für seine Hypothekenschulden geltende Euribor auf dem Stand bleibt, den er vor dem Beschluss vom 14. April 2022 hatte;
- der EZB die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Der Kläger könne und dürfe gegen die Beschlüsse der EZB keine Klage erheben.
2. Die EZB dürfe nicht unter Verstoß gegen Art. 282 Abs. 2 AEUV Preissteigerungen auslösen.
3. Die EZB dürfe gemäß Art. 127 Abs. 1 AEUV nicht gegen die Freiheit der Märkte verstoßen.
4. Die EZB müsse wirksame Maßnahmen ergreifen, um den Anstieg des Euribor zu verhindern.

Klage, eingereicht am 4. Juli 2023 — YH/EZB

(Rechtssache T-366/23)

(2023/C 321/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: YH (vertreten durch Rechtsanwältin A. Walter und Rechtsanwälte J. Lehnhardt und R. Hübner)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der EZB vom 5. Mai 2023 (ECB-SSM-2023-DE-12 QLF-2022-0054, QLF-2023-0020, QLF-2023-0021), mit der diese gegen seinen Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an der M.M. Warburg & Co (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, der M.M. Warburg & CO Hypothekenbank Aktiengesellschaft und der Marcard, Stein & Co AG Einspruch erhoben hat, für nichtig zu erklären;
- der EZB die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Verfahrensregeln zur Beurteilung qualifizierter Beteiligungen.
2. Verstoß der EZB gegen wesentliche Verfahrensanforderungen, nämlich (i) das Recht, gehört zu werden, da Tatsachen berücksichtigt worden seien, zu denen sich der Kläger vor dem Beschluss nicht äußern können, und (ii) die Verpflichtung, negative Entscheidungen zu begründen (Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta der Grundrechte, Art. 31, 33 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank⁽¹⁾ und Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates.⁽²⁾)

3. Fehlende Prüfung erheblicher Tatsachen und Erlass des Beschlusses auf einer nicht ausreichend soliden Tatsachengrundlage.
4. Fehlerhafte Auslegung und Anwendung des Begriffs „qualifizierte Beteiligung“ seitens der EZB durch fehlerhafte Berechnung und Zuteilung von Stimmrechten und Kapitalanteilen und eine Fehlbeurteilung der damit zusammenhängenden Tatsachen.
5. Fehlerhafte Auslegung und Anwendung der Beurteilungskriterien des Art. 23 Abs. 1, 2 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ sowie der umsetzenden deutschen Rechtsvorschriften in § 2c Abs. 1 Buchst. b Satz 1 Kreditwesengesetz durch die EZB.
6. Verstoß gegen die Charta der Grundrechte der EU, insbesondere das Recht des Klägers auf Familienleben und Ehe (Art. 7, 9 und 33), Nichtdiskriminierung (Art. 21), Unschuldsvermutung (Art. 48) und das Eigentumsrecht (Art. 17).
7. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

-
- ⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (ABl. 2014 L 141, S. 1).
- ⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013 L 287, S. 63).
- ⁽³⁾ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. 2013 L 176, S. 338).

Klage, eingereicht am 7. Juli 2023 — Mincu Pătrașcu Brâncuși/Europäische Staatsanwaltschaft

(Rechtssache T-385/23)

(2023/C 321/60)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Kläger: Constantin Mincu Pătrașcu Brâncuși (Bukarest, Rumänien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Șandru)

Beklagte: Europäische Staatsanwaltschaft

Anträge

Der Kläger

- beantragt, den von der Ständigen Kammer der Europäischen Staatsanwaltschaft am 8. Dezember 2022 im Fall EUStA Nr. I.130/2021 erlassenen Beschluss über die Anklageerhebung und die teilweise Einstellung des Verfahrens, mit dem die Europäische Staatsanwaltschaft entschieden hat, in dem Fall, in dem der Kläger Beschuldigter ist, Anklage zu erheben, für nichtig zu erklären, da die Ständige Kammer nicht mit der nach dem Unionsrecht erforderlichen Mindestzahl Europäischer Staatsanwälte besetzt ist, was einen Verstoß gegen die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Ständigen Kammern in Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 darstellt;
- erhebt die Einrede der Rechtswidrigkeit der Geschäftsordnung der Europäischen Staatsanwaltschaft, da diese mit Art. 10 der EUStA-Verordnung unvereinbar ist, sowie die Einrede der Rechtswidrigkeit der Bestimmungen der Verordnung über die Europäische Staatsanwaltschaft, die mit dem AEU-Vertrag und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unvereinbar sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage macht der Kläger zwei Gründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 10 Abs. 1 der EUStA-Verordnung durch den Erlass des angefochtenen Beschlusses

Der Kläger macht im Wesentlichen geltend, der angefochtene Beschluss der Ständigen Kammer Nr. 10 sei unter Verstoß gegen Art. 10 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) ergangen, wonach eine Ständige Kammer aus zwei ständigen Mitgliedern und einem Vorsitzenden zusammengesetzt sein müsse.

2. Zweiter Klagegrund: Erhebung der Einrede der Rechtswidrigkeit der Geschäftsordnung der Europäischen Staatsanwaltschaft

Der Kläger hat unter Berücksichtigung dessen, dass die EUStA der Auffassung sei, dass es genügt habe, beim Erlass des angefochtenen Beschlusses der Ständigen Kammer die Bestimmungen des Art. 23 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Europäischen Staatsanwaltschaft zu beachten, auf der Grundlage von Art. 277 AEUV die Einrede der Rechtswidrigkeit dieser Bestimmung erhoben, da sie mit Art. 10 Abs. 1 der EUStA-Verordnung, der keine Ausnahmen zulasse, unvereinbar sei.

Klage, eingereicht am 13. Juli 2023 — Teva/Kommission

(Rechtssache T-393/23)

(2023/C 321/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Teva GmbH (Ulm, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältinnen Z. West und S. Love sowie Rechtsanwalt G. Morgan)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihren Antrag auf Nichtigerklärung für zulässig und begründet zu erklären;
- den angefochtenen Beschluss vom 2. Mai 2023 (veröffentlicht am 4. Mai 2023) zur Änderung der mit dem Beschluss C(2014)601(final) erteilten Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittel „Tecfidera — Dimethylfumarat“ sowie alle späteren Entscheidungen, soweit sie diesen Beschluss aufrechterhalten und/oder ersetzen, einschließlich aller nachfolgenden Regulierungsmaßnahmen, soweit sie die Klägerin betreffen, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin geltend, dass die Europäische Kommission die einfache Frist zur Erfüllung der materiellen Voraussetzung für die Gewährung einer Verlängerung des Vermarktungsschutzes, die gemäß Art. 14 Abs. 11 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ erforderlich sei, nicht beachtet habe.

- Eine Verlängerung des Vermarktungsschutzes auf elf Jahre sei nur zu gewähren, wenn eine Genehmigung eines neuen Anwendungsgebietes innerhalb der ersten acht Jahre der Genehmigung für das Inverkehrbringen erwirkt wird;
- Biogen sei verpflichtet gewesen, eine Genehmigung des neuen Anwendungsgebietes in den ersten acht Jahren nachdem die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Tecfidera erteilt wurde, zu erwirken;
- die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Tecfidera sei am 30. Januar 2014 erteilt und am 3. Februar 2014 wirksam geworden. Der Beschluss der Kommission, eine Genehmigung für das neue Anwendungsgebiet zu erteilen, sei jedoch erst am 13. Mai 2022 (mehr als drei Monate nach dem Ende des ursprünglichen Zeitraums von acht Monaten) erlassen worden;

- Tecfidera sei somit kein zusätzliches Jahr der Marktexklusivität zu gewähren, da Biogen die rechtlichen Anforderungen des Art. 14 Abs. 11 nicht erfüllt habe.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004 L 136, S. 1).

Klage, eingereicht am 7. Juli 2023 — Klein/Kommission

(Rechtssache T-394/23)

(2023/C 321/62)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Christoph Klein (Großmain, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: H.-J. Ahlt, Rechtsanwalt)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. April 2023 C(2023) 2961 final mit dem Titel „Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28.04.2023 über eine Maßnahme zum Verbot des Inverkehrbringens des Medizinprodukts ‚Inhaler Broncho-Air‘, hergestellt von Primed Halberstadt Medizintechnik GmbH im Namen der Broncho-Air Medizintechnik AG“ für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss verletze wesentliche Formvorschriften, nämlich

- diejenigen über die Notifizierung an die Mitgliedstaaten gem. Art. 8 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 93/42/EWG (¹), weil im Rahmen der 25-jährigen Dauer des Schutzklauselverfahrens nie eine Beteiligung der Mitgliedstaaten stattgefunden habe;
- die Begründungspflicht nach Art. 296 AEUV.

2. Zweiter Klagegrund: Der Beschluss verletze die Verträge oder anzuwendende Rechtsnormen, nämlich

- Art. 41 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (²), weil der Beschluss das rechtliche Gehör verletze, indem er das Vorbringen des Klägers im Schutzklauselverfahren ignoriere und nicht entsprechend begründet sei;
- den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil die Beklagte keine Bewertung der Verbotsmaßnahme vorgenommen habe und das Vorbringen des Klägers zu seinem Produkt ignoriere. Die Maßnahme sei weder geeignet noch erforderlich.

3. Dritter Klagegrund: Ermessensmissbrauch, weil die Beklagte mit ihrem Beschluss keinen legitimen Zweck verfolge.

(¹) Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. 1993, L 169, S. 1).

(²) ABl. 2012, C 326, S. 391.

Klage, eingereicht am 18. Juli 2023 — BAWAG PSK/SRB

(Rechtssache T-410/23)

(2023/C 321/63)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: BAWAG PSK Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG (Wien, Österreich)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Kruis und N. Bartmann)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich der Anhänge für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betreffen;
- dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin acht Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss vom 2. Mai 2023 und dessen Anhänge verstießen gegen Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (¹), weil die in dieser Bestimmung vorgesehene Grenze missachtet worden sei, wonach die von allen Instituten in einem Jahr zu entrichtenden Beiträge 12,5 % der jährlichen Zielausstattung nicht übersteigen dürften.
2. Zweiter Klagegrund: Der Beschluss vom 2. Mai 2023 und dessen Anhänge seien rechtswidrig, weil sie gegen Art. 6, 7 und 20 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 (²) verstießen, indem der Beklagte weder den Risikoindikator der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten („MREL“) noch die Risikoindikatoren Komplexität („complexity“) und Abwicklungsfähigkeit („resolvability“) berücksichtigt habe.
3. Dritter Klagegrund: Der Beschluss vom 2. Mai 2023 und dessen Anhänge seien rechtswidrig, wenn Art. 20 Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 dahingehend auszulegen sein sollte, dass die Nichtberücksichtigung der (Teil-)Risikoindikatoren Komplexität und Abwicklungsfähigkeit zulässig sei. In diesem Fall verstieße Art. 20 Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 gegen Art. 103 Abs. 7 Richtlinie 2014/59/EU (³) und Art. 70 Abs. 2 UAbs. 2 Buchst. b Verordnung (EU) 806/2014. Auf diesem Rechtsverstoß würde dann auch der Beschluss vom 2. Mai 2023 beruhen.
4. Vierter Klagegrund: Der Beschluss vom 2. Mai 2023 und dessen Anhänge verletzen Art. 6 Abs. 4, Art. 9 Abs. 1 und 2 i. V. m. Anhang I Delegierte Verordnung (EU) 2015/63, da entgegen Art. 6 Abs. 4 dieser Verordnung nicht die in der EU vergebenen, sondern die in den Mitgliedsstaaten der Bankenunion vergebenen Interbankendarlehen und -einlagen berücksichtigt würden.

5. Fünfter Klagegrund: Der Beschluss vom 2. Mai 2023 und dessen Anhänge seien rechtswidrig, weil der Beklagte den Beitrag der Klägerin materiell fehlerhaft berechnet habe.
6. Sechster Klagegrund: Der Beschluss vom 2. Mai 2023 und dessen Anhänge verstießen gegen wesentliche Formvorschriften i. S. d. Art. 263 Abs. 2 AEUV und gegen das Recht auf gute Verwaltung, da sie keine ausreichende Begründung i. S. v. Art. 296 Abs. 2 AEUV enthielten.
7. Siebter Klagegrund: Der Beschluss vom 2. Mai 2023 und dessen Anhänge verstießen gegen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf aus Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽⁴⁾, da es mangels einer den Anforderungen des Art. 41 Abs. 2 Buchst. c) der Charta genügenden Begründung praktisch unmöglich sei, die inhaltliche Richtigkeit des Beschlusses einer wirksamen gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen.
8. Achter Klagegrund: Der Beschluss vom 2. Mai 2023 und dessen Anhänge seien rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten, weil die dem Beschluss zugrundeliegenden Rechtsvorschriften, Art. 70 Abs. 2 UAbs. 2 Verordnung (EU) 806/2014 und Art. 103 Abs. 2 Richtlinie 2014/59/EU, selbst rechtswidrig seien, da sie eine vergleichende Bewertung der betroffenen Institute vorschrieben, diese auf Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Institute beruhe und auf diese Weise ein effektiver Rechtsschutz der betroffenen Institute von vornherein vereitelt werde.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).

⁽³⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 173, S. 190).

⁽⁴⁾ ABl. 2012, C 326, S. 391.

Klage, eingereicht am 14. Juli 2023 — Nordea Bank/SRB

(Rechtssache T-412/23)

(2023/C 321/64)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Nordea Bank Oyj (Helsinki, Finnland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss SRB/ES/2023/23 des SRB vom 2. Mai 2023 einschließlich der Anhänge I, II und III für nichtig zu erklären, soweit er die im Voraus erhobenen Beiträge der Klägerin betrifft;

— dem SRB die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen Klagegrund gestützt, mit dem die Klägerin geltend macht, der SRB habe dadurch gegen Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014⁽¹⁾ verstoßen, dass er bei der Bestimmung der jährlichen Zielausstattung für 2023 nicht die verpflichtende Obergrenze von 12,5 % auf die Zielausstattung angewandt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225; S. 1).

Klage, eingereicht am 14. Juli 2023 — Nordea Kiinnitysluottopankki/SRB

(Rechtssache T-413/23)

(2023/C 321/65)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Nordea Kiinnitysluottopankki Oyj (Helsinki, Finnland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SRB/ES/2023/23 des SRB vom 2. Mai 2023 einschließlich der Anhänge I, II und III für nichtig zu erklären, soweit er die im Voraus erhobenen Beiträge der Klägerin betrifft;
- dem SRB die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen Klagegrund gestützt, mit dem die Klägerin geltend macht, der SRB habe dadurch gegen Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014⁽¹⁾ verstoßen, dass er bei der Bestimmung der jährlichen Zielausstattung für 2023 nicht die verpflichtende Obergrenze von 12,5 % auf die Zielausstattung angewandt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225; S. 1).

Klage, eingereicht am 14. Juli 2023 — Nordea Rahoitus Suomi/SRB

(Rechtssache T-414/23)

(2023/C 321/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Nordea Rahoitus Suomi Oy (Helsinki, Finnland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SRB/ES/2023/23 des SRB vom 2. Mai 2023 einschließlich der Anhänge I, II und III für nichtig zu erklären, soweit er die im Voraus erhobenen Beiträge der Klägerin betrifft;
- dem SRB die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen Klagegrund gestützt, mit dem die Klägerin geltend macht, der SRB habe dadurch gegen Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014⁽¹⁾ verstoßen, dass er bei der Bestimmung der jährlichen Zielausstattung für 2023 nicht die verpflichtende Obergrenze von 12,5 % auf die Zielausstattung angewandt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225; S. 1).

Klage, eingereicht am 19. Juli 2023 — Kiene u. a./Parlament und Rat**(Rechtssache T-419/23)**

(2023/C 321/67)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Kläger: Lorenz Kiene (Hoya, Deutschland), Classic Tankstellen GmbH & Co. KG (Hoya), eFuel GmbH (Hoya), eFuel Projektentwicklung GmbH (Hoya) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Dlouhy, E. Macher und M. Soppe)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

- Art. 1 Abs. 1 lit a) bis d) der Verordnung (EU) 2023/851 für nichtig zu erklären;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zum Hintergrund ihrer Klage bringen die im Bereich von Entwicklung, Produktion und Vertrieb CO₂-neutraler synthetischer Kraftstoffe für den Straßenverkehr unternehmerisch tätigen Kläger vor, dass die angegriffenen Vorschriften, die die CO₂-Emissionswerte für die Neuwagenflotten der Hersteller von PKW und leichten Nutzfahrzeugen in der EU für die Jahre bis 2035 verschärfen, auf einer Messung des CO₂-Ausstoßes allein am Auspuff des Fahrzeugs in Betrieb beruhen. Sämtliche bei Herstellung, Vertrieb, Nutzung und Entsorgung eines Produkts anfallenden Emissionen außerhalb des Fahrzeugbetriebs blieben somit ohne Begründung unberücksichtigt. Das lasse einerseits die teilweise hohen Emissionswerte vor allem bei der Herstellung batterie-elektrischer Fahrzeuge außer Betracht und verkenne andererseits, dass bei der Produktion CO₂-neutraler synthetischer Kraftstoffe auf CO₂ aus der Atmosphäre oder aus unvermeidbaren Abgasen, die sonst in die Atmosphäre gelangt wären, zurückgegriffen werde und die Verbrennung lediglich dieses bei der Produktion gebundene CO₂ wieder freisetze.

Zur Stützung ihrer Klage machen die Kläger sieben Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Kläger in ihrem Grundrecht auf unternehmerische Freiheit [Art. 16 Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽¹⁾ (im Folgenden: Charta)]
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Kläger in ihrem Grundrecht auf Eigentum (Art. 17 Charta) durch faktische Entwertung ihrer bisherigen Investitionen
3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Kläger in ihrem Grundrecht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 20 Charta), indem CO₂-neutrale Kraftstoffe ohne sachlichen Grund (i) gegenüber elektrischer Ladeenergie für batterie-elektrische Fahrzeuge ungleich behandelt und (ii) gegenüber fossilen Kraftstoffen gleichbehandelt würden
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Umweltschutz gemäß Art. 37 Charta, weil Umweltbelastungen über den Lebenszyklus der Fahrzeuge nicht berücksichtigt würden und die fehlende Technologieoffenheit zu erhöhten Umweltbelastungen führen werde
5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip nach Art. 5 Abs. 4 EUV, weil die angegriffenen Vorschriften nicht geeignet, nicht erforderlich und unverhältnismäßig zur Erreichung der von der EU angestrebten CO₂-Reduktion seien
6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen die Vorgaben an die Umweltpolitik der Union gemäß Art. 191 AEUV, weil Umweltbelastungen über den Lebenszyklus der Fahrzeuge ohne Begründung nicht berücksichtigt, nicht an ihrem Ursprung und nicht nach dem Verursacherprinzip bekämpft, sondern letztlich ins EU-Ausland verlagert würden
7. Siebter Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht nach Art. 296 Abs. 2 AEUV, weil der von sonstigen EU-Regulierungen abweichende Regelungsansatz der angegriffenen Vorschriften vom Ordnungsgeber nicht begründet werde

⁽¹⁾ ABl. 2012, C 326, S. 391.

Klage, eingereicht am 25. Juli 2023 — PlanetArt/EUIPO — Free (FreePrints)

(Rechtssache T-424/23)

(2023/C 321/68)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Klägerin: PlanetArt LLC (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Schaffner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Free (Paris, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der farbigen Unionsbildmarke FreePrints — Anmeldung Nr. 18 084 906

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Mai 2023 in der Sache R 407/2022-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Widerspruch Nr. B 3 101 722, dem die Widerspruchsabteilung des EUIPO am 25. Januar 2022 stattgegeben hat, zurückzuweisen;
- folglich die Anmeldung der Unionsmarke FreePrints Nr. 18 084 906 zu ermöglichen;
- dem EUIPO die Kosten der Verfahren vor dem Gericht und vor dem EUIPO (Beschwerdekammer und Widerspruchsabteilung), insbesondere die notwendigen Kosten, die der Anmelderin in diesen Verfahren entstanden sind, aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 25. Juli 2023 — Consejo Regulador „Aceite de Jaén“/EUIPO — Agrícola La Loma (VEGA DEL OBISPO BIO Jaén PRODUCTOS ECOLÓGICOS)

(Rechtssache T-425/23)

(2023/C 321/69)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Kläger: Consejo Regulador de la Indicación Geográfica Protegida „Aceite de Jaén“ (Mengíbar, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Muñoz Calvo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Agrícola La Loma S. Coop. Andaluza (Torreblascopedro, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Bildmarke VEGA DEL OBISPO BIO Jaén PRODUCTOS ECOLÓGICOS — Unionsmarke Nr. 18 326 674

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Juni 2023 in der Sache R 1119/2022-1

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Sache an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen, damit diese eine rechtskonforme Entscheidung im Sinne einer Teilnichtigkeit der streitigen Marke erlässt;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und Schaffung einer Situation der Rechtsschutzlosigkeit des Klägers.
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung der EU durch Verletzung der europäischen Vorschriften über die Einzelhandelsvermarktung von Olivenölen.
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates wegen der mit der streitigen Marke verbundenen Gefahr der Irreführung.
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. j der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates wegen des Verstoßes gegen die gemeinschaftsrechtliche Regelung über geschützte geografische Angaben.

Klage, eingereicht am 25. Juli 2023 — Chiquita Brands/EUIPO — Compagnie financière de participation (Darstellung einer ovalen Form in Blau und Gelb)**(Rechtssache T-426/23)**

(2023/C 321/70)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Chiquita Brands LLC (Fort Lauderdale, Florida, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Jones und Rechtsanwalt R. Dissmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Compagnie financière de participation (Marseille, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Darstellung einer ovalen Form in Blau und Gelb) — Unionsmarke Nr. 7 497 191

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Mai 2023 in der Sache R 2243/2021-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Antrag auf Nichtigerklärung insoweit zurückzuweisen, als die streitige Marke für nichtig erklärt wurde;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens vor dem EUIPO aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 4 und 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die originäre Unterscheidungskraft der streitigen Marke;

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 3 und Art. 59 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die erlangte Unterscheidungskraft der streitigen Marke.

Klage, eingereicht am 25. Juli 2023 — Hofstede Insights/EUIPO — Geert Hofstede (HOFSTEDE INSIGHTS)

(Rechtssache T-429/23)

(2023/C 321/71)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Hofstede Insights Oy (Helsinki, Finnland) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Sevillano Orbegozo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Geert Hofstede BV (Meppel, Niederlande)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke HOFSTEDE INSIGHTS — Unionsmarkenanmeldung Nr. 18 338 780

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. April 2023 in der Sache R 2128/2022-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 25. Juli 2023 — Universität Koblenz/EACEA

(Rechtssache T-432/23)

(2023/C 321/72)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Universität Koblenz (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Di Prato und C. von der Lühe)

Beklagte: Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die mit Schreiben der Beklagten vom 12. Mai 2023 unter dem Aktenzeichen EACEA/530181 (2012-3028)23D001392 geltend gemachten Rückforderungsansprüche für das Grant Agreement 2012-3028 in einem Umfang von EUR 197 216,97 nicht bestehen;
- der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, dass trotz Vorlage entsprechender Nachweise keine vollständige Anerkennung erstattungsfähiger Kosten erfolgt sei. Die vorgelegten Nachweise und Ausführungen der Klägerin seien zum Teil nicht ausreichend gewürdigt worden. Die von der Beklagten an die Nachweiserbringung gestellten Anforderungen würden überspannt und seien vom Sinn und Zweck der Regelungen des gegenständlichen Grant Agreements nicht gedeckt.

Klage, eingereicht am 25. Juli 2023 — Webedia Gaming/EUIPO (GamePro)**(Rechtssache T-433/23)**

(2023/C 321/73)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Webedia Gaming GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Spieker)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke GamePro — Anmeldung Nr. 18 181 227

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Mai 2023 in der Sache R 1246/2022-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben, als die Beschwerde zurückgewiesen worden ist,
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - Verletzung von Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 28. Juli 2023 — Almaghout/Rat**(Rechtssache T-437/23)**

(2023/C 321/74)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Hala Almaghout (vertreten durch M. Lester und M. Birdling, Barristers, sowie Rechtsanwalt G. Symeonidis)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2023/1035 vom 25. Mai 2023 ⁽¹⁾ (im Folgenden: angefochtener Beschluss), wonach sie weiterhin auf der Liste in Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP des Rates in geänderter Fassung und in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 in geänderter Fassung steht, für nichtig zu erklären, soweit er sie betrifft;
- dem Rat seine eigenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin geltend, ihre Aufnahme in den angefochtenen Beschluss beruhe auf offensichtlichen Beurteilungsfehlern des Rates. Insbesondere gehöre sie nicht mehr der Familie Makhlouf an, habe keine Verbindung zum syrischen Regime, habe keinen Einfluss darauf und berge keine Gefahr einer Umgehung. Im Gegensatz zu den Gründen, aus denen sie in die restriktiven Maßnahmen der EU gegen Syrien aufgenommen worden sei, bestehe in ihrem Fall keine Gefahr, dass irgendwelche geerbten Vermögenswerte zur Unterstützung der Aktivitäten des syrischen Regimes verwendet würden oder in den Besitz des Regimes gelangten.

⁽¹⁾ ABl. 2023, L 139, S. 49.

Klage, eingereicht am 31. Juli 2023 — Lotum one/EUIPO — Playtika Santa Monica (WORDBLITZ)**(Rechtssache T-438/23)**

(2023/C 321/75)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Lotum one GmbH (Bad Nauheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin T. Hogh Holub)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Playtika Santa Monica, LLC (Henderson, Nevada, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke WORDBLITZ — Anmeldung Nr. 18 024 980

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. März 2023 in der Sache R 1682/2021-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 31. Juli 2023 — Marcandita/EUIPO — Euronext (bnext)

(Rechtssache T-439/23)

(2023/C 321/76)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Marcandita, SL (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Gracia Albero und E. Cebollero González)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Euronext NV (Amsterdam, Niederlande)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke bnext — Anmeldung Nr. 18 309 107

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. April 2023 in der Sache R 2111/2022-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des vorliegenden Verfahrens vor dem Gericht und der Streithelferin die Kosten des Verfahrens vor der Widerspruchsabteilung und der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 27. Juli 2023 — Berlin Hyp/SRB**(Rechtssache T-440/23)**

(2023/C 321/77)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Berlin Hyp AG (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger, M. Weber und D. Schoo)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich seiner Anhänge für nichtig zu erklären, soweit der angefochtene Beschluss einschließlich des Anhangs I, des Anhangs II und des Anhangs III den Beitrag der Klägerin betrifft;
- dem SRB die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht annehmen sollte, dass der angefochtene Beschluss infolge der Verwendung der falschen Amtssprache durch den SRB rechtlich nicht existent ist und die Nichtigkeitsklage daher mangels Gegenstands unzulässig wäre, beantragt die Klägerin,

- festzustellen, dass der angefochtene Beschluss rechtlich nicht existent ist;
- dem SRB die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin neun Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen Art. 81 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ⁽¹⁾ i.V.m. Art. 3 der Verordnung Nr. 1 ⁽²⁾, weil er nicht in der von der Klägerin gewählten deutschen Sprache gefasst sei.
2. Zweiter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen die Begründungspflicht des Art. 296 Abs. 2 AEUV und des Art. 41 Abs. 1, 2 lit. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽³⁾ und das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz gemäß Art. 47 Abs. 1 der Charta, weil er Begründungslücken aufweise und eine gerichtliche Überprüfung des Beschlusses praktisch unmöglich sei.
3. Dritter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen Art. 69, 70 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 sowie gegen Art. 16, 17, 41 und 53 der Charta, weil der Beklagte die jährliche Zielausstattung fehlerhaft bestimmt habe; hilfsweise verstießen Art. 69, 70 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 gegen höherrangiges Recht.
4. Vierter Klagegrund: Art. 7 Abs. 4 UAbs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ⁽⁴⁾ verstoße gegen höherrangiges Recht, weil er eine sachlich unangemessene und unverhältnismäßige Differenzierung zwischen den Mitgliedern eines institutsbezogenen Sicherungssystems (IPS) und eine Relativierung des IPS-Indikators zulasse.
5. Fünfter Klagegrund: Hilfsweise verstoße der Beschluss hinsichtlich der Bestimmung des IPS-Indikators gegen die Anforderungen des anwendbaren Primär- und Sekundärrechts.

6. Sechster Klagegrund: Art. 6 und Anhang I Schritt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 verletzen höherrangiges Recht, weil sie die Grundsätze der Meroni-Rechtsprechung⁽⁵⁾ missachteten, die Kommission die ihr übertragenen Zuständigkeiten überschritten habe und sie gegen das Gebot zur risikoangemessenen Beitragsbemessung, das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das Gebot zur vollständigen Sachverhaltsberücksichtigung verstießen.
7. Siebter Klagegrund: Hilfsweise verstoße der Beschluss gegen Art. 16, 20 und 52 der Charta und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil er hinsichtlich der Bestimmung der Risikoindikatoren in Risikofeld IV auf offensichtlichen Ermessensfehlern beruhe.
8. Achter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen Art. 16, 20, 41 und 52 der Charta sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Recht auf gute Verwaltung, weil die Risikoanpassung fehlerhaft erfolgt sei.
9. Neunter Klagegrund: Art. 20 Abs. 1 Satz 1, 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 verstoße gegen höherrangiges Recht, weil er für einen unbestimmten Zeitraum die Nichtanwendung eines oder mehrerer Risikoindikatoren bestimme, sofern die hierfür benötigten Informationen nicht einer aufsichtlichen Meldepflicht unterlägen.

-
- (¹) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).
- (²) Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 1958, 17, S. 401).
- (³) ABl. 2012, C 326, S. 391.
- (⁴) Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).
- (⁵) Urteil vom 13. Juni 1958, Meroni/Hohe Behörde, 10/56, EU:C:1958:8.

Klage, eingereicht am 31. Juli 2023 — Certinvest/EUIPO — Kiddinx Studios (Tina)

(Rechtssache T-444/23)

(2023/C 321/78)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Certinvest SRL (Păntășești, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Speciac)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Kiddinx Studios GmbH (Berlin, Germany)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke Tina — Anmeldung Nr. 18 271 155

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Mai 2023 in der Sache R 1979/2022-5

Antrag

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung in dem Sinne aufzuheben, dass ihrer Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung stattgegeben und das EUIPO folglich verpflichtet wird, das Eintragungsverfahren für die streitige Marke für alle Waren und Dienstleistungen fortzusetzen.

Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 27. Juli 2023 — UniCredit Bank/SRB**(Rechtssache T-446/23)**

(2023/C 321/79)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: UniCredit Bank AG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Kruis und N. Bartmann)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich der Anhänge für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betreffen;
- dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf acht Gründe gestützt, die mit den in der Rechtssache T-410/23, BAWAG PSK/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE